

Österreichischer
Jagdgebrauchshunde-Verband
(ÖJGV)

ÖSTERREICHISCHE PRÜFUNGSORDNUNG

für von der
Fédération Cynologique Internationale (FCI)
anerkannte Vorstehhunde



Gültig ab 01.01.2023

Im Eigenverlag des Österreichischen
Jagdgebrauchshunde-Verbandes

(Nachdruck, auch auszugsweise,
nur mit Genehmigung des ÖJGV)

Satzherstellung, Gestaltung und Druckvorbereitung:
andrej.cc graphic design

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich	6
§ 2 Befugnisse des ÖJGV	6
§ 3 Die Veranstalter und deren Aufgaben	6
§ 4 Prüfungsleiter	9
§ 5 Leistungsrichter	10
§ 6 Prüfungsausschluss	11
§ 7 Hundeführer	14
§ 8 Revierführer	15
§ 9 Prüfungsausschreibung	15
§ 10 Zulassung	16
§ 11 Nennung	17
§ 12 Pfostenschau	18
§ 13 Losnummern	18
§ 14 Einsprüche	18
§ 15 Schiedsgericht	19
§ 16 Rechtsmittel gegen Schiedssprüche	21
§ 17 Prüfungen	21
§ 18 Das Richten	24
§ 19 Leistungsziffern (Urteilsziffern)	26
§ 20 Prüfungszeugnisse	27
§ 21 Standardisierte Eintragungen über das Wesen, Verträglichkeit und sonstiges Verhalten	28
§ 22 Nennen von Teilprüfungen	31
§ 23 Schussfestigkeit – Beurteilungsstufen	31
§ 24 Lauffeststellungen/ Art des Jagens	32
§ 25 Reihung und Preise bei Leistungsprüfungen	35
§ 26 Meldung an den ÖJGV	38
§ 27 Beachtung der gültigen Rechtsvorschriften	38
§ 28 Laufende Weiterentwicklung der Prüfungsordnung	39

Die Anlagenprüfung

Der Zweck von Anlagenprüfungen	39
--------------------------------	----

Feldarbeit

Fach 1: Nase	40
Fach 2: Suchenstil	41
Fach 3: Vorstehen	42
Fach 4: Anziehen und/oder Nachziehen (Manieren am Wild)	42
Fach 5: Führigkeit	42
Fach 6: Arbeitsfreude	43
Prüfung der Schussfestigkeit	43
Beurteilung des allgemeinen Gehorsams (keine Fachwertziffer)	44
Arbeit auf der Gesundspur des Hasen	44
Fach 7: Spurwille	45
Fach 8: Spursicherheit	46
Fach 9: Nase auf der Spur	47
Schussprüfung bei der Anlagenprüfung	47
Feststellen der Art des Jagens bei der Anlagenprüfung	47
Feststellung des Wesens und des Verhaltens bei der Anlagenprüfung	47
Reihung bei der Anlagenprüfung für Vorstehhunde	48
Reihung bei Punktegleichheit bei der Anlagenprüfung	48

Die Feld- und Wasserprüfung

Fach 1: Nase	50
Fach 2: Suchenstil	51
Fach 3: Vorstehen	52
Fach 4: Anziehen und/oder Nachziehen (Manieren am Wild)	53
Fach 5: Führigkeit	53
Beurteilung der Schussfestigkeit bei der Feld- und Wasserprüfung	54
Fach 6: Gehorsam an eräugtem Wild	54
Fach 7: Ausdauer im Feld	55
Allgemeine Bestimmungen über die Art des Bringens	56

Schleppen	57
Bestimmungen über Ersatzschleppen	60
Fach 8: Federwildschleppe	61
Fach 9: Haarwildschleppe im Feld (Hase, Kaninchen)	61
Fach 10: Freiverlorenbringen von Haarwild (Hase oder Kaninchen)	62
Fach 11: Freiverlorenbringen Federwild	63
Fach 12: Arbeitsfreude bei der gesamten Feldarbeit	64
Fach 13: Leinenführigkeit	64
Fach 14: Frei bei Fuß	65
Fach 15: Ablegen	65
Fach 16: Allgemeiner Gehorsam bei der Feldprüfung	66

Die Wasserprüfung

Fach 1: Freiverlorenbringen aus Schilfwasser	66
Fach 2: Stöbern im Schilfwasser	67
Fach 3: Standruhe am Wasser	68
Fach 4: Bringen aus tiefem Wasser	68
Fach 5: Arbeit an der Ente	70
Fach 6: Wasserfreudigkeit	72
Fach 7: Gehorsam am Wasser	72

Die Waldprüfung

Allgemeine Bestimmungen	74
Fach 1: Pflichtriemenarbeit	77
Fach 2: Zusatzarbeit zur Pflichtriemenarbeit	78
A. Totverbeller	78
B. Totverweiser, Bringselverweiser, laute Verweiser	79
Fach 3: Fuchsschleppe	80
Fach 4: Bringen des Fuchses über Hindernis	81
Fach 5: Stöbern im Wald	82
Fach 6: Buschieren	83
Fach 7: Verhalten am Stand/angeleint – Standtreiben	84
Fach 8: Gehorsam im Wald	85

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten für alle Prüfungen von Vorstehhunden, die vom ÖJGV selbst, von einem seiner Verbandsvereine oder von sonstigen Vereinigungen oder Verbänden in Zusammenarbeit mit dem ÖJGV oder einem seiner Verbandsvereine, veranstaltet werden.

§ 2 Befugnisse des ÖJGV

(1) Der ÖJGV kann sich bei allen Prüfungen durch einen oder mehrere Delegierte vertreten lassen, denen das Recht zusteht, an Richterbesprechungen teilzunehmen und in sämtliche Prüfungsunterlagen Einsicht zu nehmen. Zu Delegierten können nur Leistungsrichter für Vorstehhunde bestellt werden.

(2) Der ÖJGV hat das Recht, die Ergebnisse von Prüfungen anzuerkennen sowie ganz oder teilweise abzulehnen. Jede Ablehnung (Nichtanerkennung) muss schriftlich begründet werden.

§ 3 Die Veranstalter und deren Aufgaben

(1) Der ÖJGV und die ihm angeschlossenen Verbandsvereine sind ihren Satzungen gemäß verpflichtet, Jagdhundeprüfungen zu veranstalten, die Anlagen-, Leistungs- oder Prüfungen von Einzelleistungen sein können.

(2) Der ÖJGV veranstaltet in der Regel nur Vollgebrauchsprüfungen (Verbands-VGP), offen für alle Rassen. Mit der praktischen Durchführung einer Verbands-VGP und einer Schweißprüfung kann der ÖJGV auch einen seiner Verbandsvereine beauftragen.

(3) Einer Prüfung durch die FCI zur Erlangung der Anwartschaft auf das „Internationale Arbeits-Championat (CACIT)“ ist beim Österreichischen Kynologenverband (ÖKV) bis spätestens acht

Wochen vor dem Prüfungstermin zu beantragen. Von diesem Antrag ist der ÖJGV in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Vorarbeiten für die Prüfungen, deren Ausschreibung und die Durchführung selbst obliegen dem jeweiligen Veranstalter, der auch für die Bereitstellung geeigneter Reviere, die Nominierung des Prüfungsleiters, des Prüfungsleiter-Stellvertreters, der Leistungsrichter und ortskundiger Ordner (Revierführer) zu sorgen hat.

(5) Dem ÖJGV ist spätestens zehn Tage vor Beginn der Prüfungsveranstaltung durch Eingabe der Daten des Prüfungsleiters, der teilnehmenden Leistungsrichter, der Hundeführer und Hunde auf der Plattform „Digitaler Jagdhund“ jede Prüfung bekannt zu geben.

(6) Der Veranstalter ist verpflichtet, über die gezeigten Leistungen Zeugnisse auszustellen und diese am Ende der Prüfungsveranstaltung den Hundeführern auszuhändigen oder in geeigneter Form zu übermitteln. Hundeführern, die die Prüfung nicht bestanden haben, wird kein Zeugnis ausgehändigt.

(7) Das Ergebnis einer bestandenen Prüfung ist im Abstammungsnachweis des Hundes unter Anführung von Datum, Ort, Art der Prüfung, Gesamtpunktezahl und Reihung (allenfalls auch Preis) zu vermerken und vom Veranstalter (Prüfungsleiter oder einer von ihm beauftragten Person) zu unterfertigen.

(8) Der Veranstalter hat die Prüfung – vor Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse – im Wege des digitalen Jagdhundes innerhalb von zwei Wochen ab dem Prüfungstag dem ÖJGV zur Überprüfung und Anerkennung zu übermitteln.

(9) Veröffentlichungen von Ergebnissen dürfen bis zur Anerkennung durch den ÖJGV nur mit dem Zusatz erfolgen: „die Veröffentlichung erfolgt unter dem Vorbehalt der Anerkennung durch den ÖJGV“. Sofern durch den ÖJGV binnen zwei Wochen kein Widerspruch erfolgt, gilt die Prüfung als anerkannt.

(10) Nach Maßgabe der vorhandenen technischen und organisatorischen Voraussetzungen sind dem ÖJGV sämtliche Prüfungsunterlagen (Sammelumschlag, Zeugnis) auf elektronischem Wege zu übermitteln.

(11) Die Beschränkung von Prüfungsteilnehmern auf eine bestimmte Rasse oder Rassengruppe ist nur Spezialvereinen (Rassespezialvereinen) für ihre Rasse oder Rassengruppe gestattet.

(12) Falls bei Prüfungen, die nur für eine Rasse oder Rassengruppe ausgeschrieben sind, auch Hunde anderer Rassen mitgeprüft werden, ist diesen Hunden ein Prüfungszeugnis auszustellen, in dem die erreichte Gesamtpunktzahl ersichtlich ist. Diese Hunde sind außerhalb der Konkurrenz zu reihen.

(13) Im Rahmen von Prüfungen können Pfofenschauen durchgeführt werden. Formwertbeurteilungen und Mängelfeststellungen können nur durch Formwertrichter oder dazu befugte Personen erfolgen. Es muss sichergestellt sein, dass eine Messlatte und ein Chiplesegerät bei der Prüfung vorhanden sind.

(14) Die Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit der Leistungsrichter und Revierführer obliegt der freien Vereinbarung mit dem Veranstalter.

(15) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten können die Richterbuch-Einlageblätter, auf denen die Beurteilungen der Leistungsrichter eingetragen werden, auch elektronisch geführt werden. Die verwendeten Richterbuch-Einlageblätter sind nach jeder Prüfung der Prüfungsleitung zu übermitteln, vom Veranstalter zwei Jahre aufzubewahren und bei Bedarf dem ÖJGV zur Verfügung zu stellen.

(16) Nach absolvierter Prüfung sind die Ergebnisse des von den Leistungsrichtern verwendeten Richterbuch-Einlageblattes vom Veranstalter in den „Digitalen Jagdhund“ zu übertragen. Der Prüfungsleiter und je ein Leistungsrichter einer Richtergruppe

haben die Richtigkeit der Übertragung der Bewertungen in die Prüfungszeugnisse zu kontrollieren und mit ihrer Unterschrift auf dem Prüfungszeugnis zu bestätigen. Einsprüche bezüglich Formal- oder Übertragungsfehler sind bis zur Übermittlung der Prüfungsergebnisse an den ÖJGV zulässig. Wird die Prüfung nicht bestanden, der Hund von der Prüfung zurückgezogen oder ausgeschlossen, entfällt diese Einspruchsmöglichkeit.

(17) Der Veranstalter ist verpflichtet, alle in Richterbuch-Einlageblättern verzeichneten Bewertungen von Hunden, die aus der Prüfung ausscheiden, sowie die bei Hunden festgestellten Mängel (wie z.B. Wesensmängel, Wildscheue, jeder Grad der Schussscheue, Winseln, jede Form der Aggressivität, jede Form abnormen Sozialverhaltens, Totengräber, Anschneiden etc.), im „Digitalen Jagdhund“ zu erfassen. Die erfassten Daten sind dem ÖJGV im Zuge der Übermittlung der Prüfungsergebnisse bekanntzugeben. Den Rassespezialvereinen werden diese Daten im „Digitalen Jagdhund“ zur Verfügung gestellt. Für die Information des Zuchtwartes über die gesammelten Prüfungsergebnisse eines Jahres pro Rasse hat der jeweilige Rassespezialverein zu sorgen.

(18) Der Veranstalter ist verpflichtet, die vorliegende Prüfungsordnung unter Beachtung der gesetzlichen und veterinärbehördlichen Bestimmungen in allen Punkten einzuhalten.

§ 4 Prüfungsleiter

(1) Die Prüfungsleiter und deren Stellvertreter können nur vom ÖJGV anerkannte Leistungsrichter für Vorstehhunde sein.

(2) Dem Prüfungsleiter obliegt im Einvernehmen mit den Revierbesitzern und den Leistungsrichtern die Vorbereitung und die waidgerechte Durchführung der Prüfung unter Beachtung der Bestimmungen der Prüfungsordnung.

(3) Der Prüfungsleiter hat vor Beginn jeder Prüfung eine Richter-

besprechung abzuhalten, zu der auch die Richteranwälter beizuziehen sind. Der Prüfungsleiter hat nach Beendigung der Prüfung eine abschließende Richterbesprechung abzuhalten.

(4) Der Prüfungsleiter ist verpflichtet, Einsprüche entgegenzunehmen und das Schiedsgericht einzuberufen (siehe § 14 und § 15).

§ 5 Leistungsrichter

(1) Die Beurteilung der vorgeführten Hunde obliegt den Leistungsrichtern. Diese sind verpflichtet, sich gewissenhaft an die Bestimmungen der Prüfungsordnung zu halten und die Leistungen sowie das Wesen der Hunde über den gesamten Prüfungsverlauf zu beobachten.

(2) Bei jeder Prüfungsveranstaltung haben mindestens drei Leistungsrichter für Vorstehhunde zu richten; zu ihrer Unterstützung und deren Ausbildung können ihnen Leistungsrichteranwälter zugeteilt werden.

(3) Ein Leistungsrichter, der seinen eigenen Hund bei der Prüfung führen lässt, darf bei der Veranstaltung nicht richten. Falls an einer Prüfung Nachkommen erster Generation nach einer Zuchthündin oder einem Deckrüden eines Leistungsrichters teilnehmen, darf dieser nicht in einer Richtergruppe tätig sein, die diese Hunde zu beurteilen hat. Ein Richter darf folgende Hunde nicht richten (Richterordnung § 5 Abs. 7 a bis c):

- a.** Hunde, deren Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter, Pfleger oder Verkäufer er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Veranstaltung war. Dies gilt auch für Hunde, die Familienangehörigen gehören, ungeachtet dessen, wo diese ihren Wohnsitz haben. Dies gilt auch für Hunde, die Personen gehören, die in einer Hausgemeinschaft mit dem Leistungsrichter leben;

b. Hunde, die aus seiner Zucht entspringen.

c. Ein Leistungsrichter oder Prüfungsleiter kann nicht gleichzeitig Hundeführer bei ein und derselben Veranstaltung sein.

(4) Leistungsrichter sollten Hunde und Führer-Hund-Gespanne, nicht beurteilen, die sich in dessen Hundeführerkurs (Lehrgang, Training), befunden haben oder befinden. Dies ist durch den Prüfungsleiter nach organisatorischer Möglichkeit zu berücksichtigen.

(5) Es ist nicht gestattet, dass der Prüfungsleiter, Leistungsrichter oder Richteranzwarter während einer Prüfung einen Hund mit sich führt.

(6) Die Leistungsrichter sind verpflichtet, den Hundeführern noch im Prüfungsgelände die Urteilsziffern in den einzelnen Prüfungsfächern bekanntzugeben und die gezeigten Leistungen der Hunde zu erläutern, sobald ein abschließendes Urteil über die Leistungen des Hundes feststeht („offenes Richten“). Dies betrifft nicht die Vergabe des Prädikats „Höchstleistung“ („H“).

(7) Urteilsziffern in Fächern, deren endgültige Beurteilung erst nach Absprache unter mehreren Richtergruppen feststeht, können den Führern erst danach bekanntgegeben werden.

(8) Ein Leistungsrichter darf erst dann die Prüfung verlassen, wenn der letzte Hundeführer mit seinem Hund die Prüfung abgeschlossen hat oder im Einverständnis mit dem Prüfungsleiter.

§ 6 Prüfungsausschluss

(1) Von Prüfungen sind Hunde auszuschließen, die unter Verwendung verbotener Hilfsmittel, Geräte oder Methoden geführt werden.

(2) Von Anlagenprüfungen sind auszuschließen:

a. Hunde, die sich mehr als 30 Minuten dem Einfluss des Führers entziehen (Ausschlussgrund ungenügender Gehorsam) außer, wenn diese Zeitüberschreitung zu begründen ist (Einbehalten durch Dritte etc.) sowie

b. Hunde, die aufgrund von Wesensmängeln (z. B. Schussscheue, Aggressivität gegenüber Menschen, Handscheue, übertriebene Aggressivität gegenüber Artgenossen) nicht weiter geprüft werden können.

(3) Von Leistungsprüfungen sind auszuschließen (Muss-Bestimmung):

a. Hunde, die Wild anschneiden (Anschneider) oder vergraben (Totengräber); dies gilt auch bei der Zusatzarbeit zur Schweißarbeit;

b. schussscheue Hunde;

c. Hunde, die lebendes Wild gegriffen haben und nicht zum Führer bringen;

d. Hunde, die vor lebendem Wild zurückschrecken (mangelnde Wildschärfe);

e. andauernd sehr stark winselnde oder sonstigen Lärm verursachende, sowie eindeutig waidlaute Hunde;

f. Hunde, die durch Knurren/Bellen, Zähnefletschen oder Beißen gegen Menschen die Prüfung stören;

g. Hunde, die sich länger als 15 Minuten dem Einfluss des Führers entziehen, es sei denn, dies ist entsprechend zu begründen (etwa ein Einbehalten durch Dritte);

h. elektronische oder mit technischen Möglichkeiten ausgestattete Halsbänder jeglicher Art (etwa auch Ortungsgeräte etc.), sind auf Prüfungen nicht zulässig;

sodass in diesen Fällen zwingend mit dem Ausschluss des Hundes vorzugehen ist.

(4) Im Verlauf der Prüfung können von den Leistungsrichtern ausgeschlossen werden (Kann-Bestimmung):

- a.** Hunde, die Blender, Blinker oder wiederholte Hasen- oder Rehhetzer sind;
- b.** Hunde, die durch zu starken Zubiss (Knautscher) das Wild unbrauchbar machen;
- c.** Hunde, die handscheu sind;
- d.** Hundeführer, die bei Aufruf zur Prüfung nicht anwesend sind;
- e.** Hundeführer, die ihre nicht zur Arbeit aufgerufenen Hunde wiederholt frei herumlaufen lassen;
- f.** Hunde, die gegenüber Artgenossen eine im Ermessen der Leistungsrichter nicht mehr tolerierbare, unverträgliche Grenze überschreiten (siehe auch Wesens Erläuterungen § 21 „Allgemeine Bestimmungen“);
- g.** Hundeführer oder sonstige Personen (Eigentümer, Züchter etc.), die wiederholt den Anordnungen des Prüfungsleiters, der Leistungsrichter oder Ordner nicht Folge leisten, die Leistungsrichter während ihrer Tätigkeit stören oder zu beeinflussen versuchen oder einer abfälligen Kritik unterziehen.

(5) Entfernen sich ausgeschlossene Personen nicht umgehend von der Prüfung, ist diese abzubrechen und zu Lasten jener Hunde, für die interveniert wurde, als nicht bestanden zu bewerten. Auf diese Konsequenz ist vorab hinzuweisen. Die Vorgänge sind im Richtereinlageblatt – allenfalls unter Anführung von Zeugen – genau zu dokumentieren.

(6) Der Grund eines Ausschlusses ist im Richterbuch-Einlageblatt zu vermerken und dem ÖJGV bekanntzugeben. Ein Prüfungsausschluss gemäß Abs. 3 (Muss-Bestimmung) wirkt ab Bekanntgabe an den Hundeführer. Er gilt für die gesamte Prüfung sowie weitere an diesem Tag noch durchzuführende Prüfungen. Bereits vollständig abgeschlossene Prüfungen werden davon nicht berührt.

§ 7 Hundeführer

(1) Die Hundeführer müssen bei Aufruf anwesend und ausgerüstet sein, widrigenfalls die Prüfung ihrer Hunde abgelehnt werden kann. Ab dem ersten Aufruf zu einem Prüfungsfach gilt die Prüfung als angetreten.

(2) Das Vorführen der Hunde während einer Prüfung hat nach den Anordnungen der Leistungsrichter zu erfolgen; nicht aufgerufene Hunde sind an der Leine zu führen.

(3) Den Hundeführern ist es gestattet, ihren Hund durch Pfiff, Ruf oder Wink Hilfen zu geben, wenn sich diese Hilfen auch bei der praktischen Jagdausübung ohne Störung anwenden lassen.

(4) Dem Hundeführer ist vor dem Aufruf zum jeweiligen Fach bekannt zu geben, dass eine Schussabgabe erwartet wird. Der Zeitpunkt der Schussabgabe hat so zu erfolgen, dass im jeweiligen Fach eine Beurteilung des Verhaltens des Hundes möglich ist (z.B. im Zuge von Gehorsamsprüfungen bei unmittelbarem Wildkontakt, in engem zeitlichem Zusammenhang mit einem allfälligen Gehorsamsbefehl oder bei Schussprüfungen unmittelbar nach Aufforderung des Leistungsrichters).

Werden in einem Fach die Schüsse zwei Mal nicht unmittelbar abgegeben, ist die Urteilsziffer 0 zu vergeben. Ist der Hundeführer nicht im Besitz einer gültigen Jagdkarte oder erachten es die Leistungsrichter für zweckmäßig, hat die Schussabgabe durch einen hierzu Berechtigten zu erfolgen, für den die obigen Ausführungen sinngemäß gelten. Auch muss der Schütze dicht beim Führer bleiben, sodass er mit diesem eine Einheit bildet.

(5) Ein Hundeführer darf bei einer Prüfung nicht mehr als zwei Hunde führen.

(6) Dem Eigentümer oder sonstigen Personen ist während der Arbeit eines Hundes, wenn er diesen nicht selbst führt, jede Einflussnahme auf Hund und Hundeführer untersagt. § 6 Abs. 4 lit. g gilt sinngemäß.

(7) Jeder Hundeführer kann noch im Prüfungsgelände nach Abschluss der Arbeit aller Hunde der Gruppe von den Leistungsrichtern Auskunft über die Urteilsziffern seines Hundes verlangen (siehe § 5 Abs. 7).

(8) Es steht dem Hundeführer frei, seinen Hund noch während der Prüfung zurückzuziehen. In diesem Fall verfällt das Nenngeld. Nach Beendigung der gesamten Prüfungsarbeit kann ein Hund nicht mehr von der Prüfung zurückgezogen werden. Eine begonnene Prüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn der Führer den Hund von der Prüfung zurückzieht oder die Annahme des Prüfungszeugnisses verweigert.

(9) Wird die Prüfung aus Umständen abgebrochen, die nicht in der Sphäre des Hundeführers liegen (z. B. Verletzung des Hundes, gesundheitliche Probleme des Hundeführers etc.), wird die Prüfung als nicht angetreten bewertet. Es steht dem Verbandsverein frei, ob er in diesem Fall das Nenngeld ganz oder nur Teilbeträge zurückbezahlt.

§ 8 Revierführer

(1) Dem Prüfungsleiter und den Richtergruppen sollen ortskundige Revierführer (Ordner) zugeteilt werden, die diese bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

(2) Den Ordnern obliegt es auch, Flurschäden zu vermeiden und den ungestörten Verlauf der Prüfungsveranstaltung zu gewährleisten sowie – soweit erforderlich – die Führung der Zuschauer.

§ 9 Prüfungsausschreibung

Die Ausschreibung der einzelnen Prüfungen ist mindestens zwei Wochen vor Nennungsschluss zu veröffentlichen. Die Ausschreibung muss folgende Punkte enthalten:

1. Art der Prüfung
2. Zeit und Ort der Prüfung

3. zugelassene Rasse(n)
4. Bestimmungen über die Mindest- und Höchstzahl der zugelassenen Hunde
5. Anmeldestelle für Nennungen und Nennschluss
6. Nenngeld
7. die Art der Schweißarbeit samt verwendeter Wildart
8. sonstige besondere Zulassungsbedingungen
9. Prüfungsleiter und Prüfungsleiter-Stellvertreter
10. Art der Prüfung des Faches Bringen des Fuchses über Hindernis

§ 10 Zulassung

(1) Ein Hund, dessen Eigentümer oder Züchter seinen Hauptwohnsitz in Österreich hat, ist zu Prüfungen nur dann zugelassen, wenn er im Österreichischen Hundezuchtbuch (ÖHZB) eingetragen ist und die Daten des Hundes im „Digitalen Jagdhund“ verfügbar sind.

(2) Jeder Hund muss eindeutig identifizierbar sein. Hier wird auf die auf dem Stand der Technik basierenden technischen und organisatorischen Möglichkeiten verwiesen. Der Prüfungsleiter, dessen Stellvertreter bzw. jeder Leistungsrichter sind zur Kontrolle berechtigt.

(3) Hunde, deren Führer keinen Hauptwohnsitz in Österreich haben, müssen in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sein. Der Nachweis ist im Zuge der Nennung zu führen.

(4) Kranke oder krankheitsverdächtige Hunde und hitzige Hündinnen sind zu Prüfungen nicht zugelassen (Ausnahme siehe § 10 Abs. 5). Wird dieser Umstand dem Prüfungsleiter vor Beginn der Prüfung bekanntgegeben, so ist das Nenngeld bei Vorlage einer tierärztlichen Bestätigung rückzuerstatten.

(5) Zu Anlagenprüfungen können hitzige Hündinnen zuge-

lassen werden, wenn diese abseits von den übrigen Hunden gehalten und eigenen Hündinnengruppe zugeteilt werden.

(6) Zu Prüfungen sind Personen als Hundeführer nicht zugelassen, die

- a.** von der FCI, vom ÖKV, vom ÖJGV oder dessen Verbandsvereinen von kynologischen Veranstaltungen ausgeschlossen sind; bei zeitlich begrenztem Ausschluss, auf die Dauer des Ausschlusses;
- b.** durch wissentlich unwahre Angaben bei der Nennung eine Täuschung der Leistungsrichter oder eine Übervorteilung von anderen Gespannen beabsichtigen.

§ 11 Nennung

(1) Die vom ÖJGV jeweils gültigen Nennformulare samt Datenschutzerklärung sind in allen Punkten genau, wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen. Sie müssen beinhalten:

- a.** die Art der Prüfung;
- b.** Name, Zwingername, Zuchtbuchnummer und Mikrochipnummer des Hundes;
- c.** Rasse, Geschlecht, Wurfdatum;
- d.** Nach Maßgabe der vorhandenen technischen und organisatorischen Voraussetzungen hat die Nennung elektronisch über den „Digitalen Jagdhund“ zu erfolgen;
- e.** Name, Anschrift, des Züchters, des Eigentümers und des Hundeführers, sowie allfällige Telefonnummern und E-Mailadressen;
- f.** bereits erzielte Prüfungs- und Ausstellungsergebnisse;
- g.** Die Urteilsziffer mit Datum und Veranstalter im Fach „Arbeit an der Ente“, falls zum Zeitpunkt der Nennung vorhanden; Im Falle, dass eine Urteilsziffer niedriger als vier vorliegt: Ist ein Antritt am Prüfungstag gewünscht:
 ja nein

- h.** Datum und Unterschrift oder digitale Signatur sowie Übermittlung von einer eindeutig zuordenbaren E-Mailadresse;
- (2)** Wenn Hundeführer und Eigentümer nicht dieselbe Person sind, dann ist zusätzlich die Unterschrift des Eigentümers erforderlich (DSGVO Zustimmung).
- (3)** Die Nennung von Hunden, deren Eigentümer oder Führer mit der Zahlung des Nenngeldes oder des Mitgliedsbeitrages im Rückstand sind, können vom Veranstalter oder Prüfungsleiter unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt bei mangelhaft ausgefüllten Nennformularen.
- (4)** Bei unrichtigen Angaben mit Täuschungsabsicht bei der Nennung bzw. mit vor der Prüfung erbrachten Nachweisen, wird die Prüfung auch im Nachhinein aberkannt.

§ 12 Pfostenschau

Im Zuge von Prüfungen kann eine Pfostenschau abgehalten werden, bei der durch Formwertrichter oder eine befugte Person eine Mängelfeststellung erfolgt. Das Vorlegen eines Formblattes vor der Prüfung stellt keine Zulassungsvoraussetzung dar.

§ 13 Losnummern

- (1)** Den Veranstaltern steht es frei, die Reihenfolge, nach der die Hunde zur Arbeit aufgerufen oder in Gruppen eingeteilt werden, durch Verlosung zu ermitteln, nach Zweckmäßigkeit oder nach der Reihenfolge der eingelangten Nennungen zu bestimmen.
- (2)** Erfolgt die Prüfung in mehreren Gruppen, so können die einzelnen Gruppen auch den Leistungsrichtern zugeteilt werden.

§ 14 Einsprüche

- (1)** Den Delegierten des ÖJGV, dem Prüfungsleiter, den Leistungsrichtern und den Hundeführern steht das Recht zu, gegen die Zulassung von Hunden und Hundeführern zu Prüfungen oder

gegen deren weitere Teilnahme an einer im Gang befindlichen Prüfung Einspruch zu erheben:

- a. wegen eines vermeintlich irregulären Prüfungsverlaufes;
- b. wegen behaupteter unrichtiger Auslegung oder Anwendung der Prüfungsordnung;
- c. gegen einen durch die Leistungsrichter erfolgten Ausschluss von der Prüfung.

(2) Einsprüche können im Verlauf der Prüfung jederzeit oder nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse im Prüfungsgelände bei der zuständigen Richtergruppe eingebracht werden. Die Richtergruppe ist verpflichtet, den Einspruch dem Prüfungsleiter unverzüglich bekanntzugeben.

(3) Bei Einsprüchen ist die weitere Prüfung des betroffenen Hundes bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes nach § 15 Abs 2 auszusetzen.

(4) Gleichzeitig mit dem Einspruch ist eine Kautio in Höhe des doppelten Nenngeldes zu erlegen. Dieses verfällt zu Gunsten des Veranstalters, wenn dem Einspruch nicht stattgegeben wird. Die Delegierten des ÖJGV, der Prüfungsleiter und die Leistungsrichter sind vom Erlag der Kautio befreit.

(5) Einwände gegen Formalfehler (Rechenfehler, Übertragungsfehler) sind von der Kautio befreit und können bis zur Beendigung der Prüfung vorgenommen werden. (§ 3 Abs 16) Nach Übermittlung des Prüfungsergebnisses an den ÖJGV können Übertragungs- und Rechenfehler binnen zwei Wochen schriftlich beim ÖJGV geltend gemacht werden.

§ 15 Schiedsgericht

(1) Über Einsprüche entscheidet das Schiedsgericht. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen: dem Prüfungsleiter als Vorsitzenden des Schiedsgericht-

tes und zwei bei der Prüfung tätigen Leistungsrichtern als Beisitzer, von denen je einer vom Veranstalter und einer von der am Schiedsverfahren beteiligten Partei (Einspruch erhebende Partei) namhaft zu machen ist. Ist ein Delegierter des ÖJGV anwesend, so führt dieser den Vorsitz und der Prüfungsleiter tritt an die Stelle des vom Veranstalter zu bestellenden Beisitzers. Beisitzer vertreten nicht die Interessen der nominierenden Partei, sondern müssen den Einspruch objektiv beurteilen.

(3) War der Prüfungsleiter an den zur Verhandlung stehenden Angelegenheiten beteiligt, so führt dessen Stellvertreter den Vorsitz. Ist auch dieser befangen, so haben die bei der Prüfung anwesenden Leistungsrichter aus ihrem Kreis einen Leistungsrichter zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu wählen.

(4) Vom Schiedsgericht sind der den Einspruch Erhebende und alle Leistungsrichter, die den Anlassfall beurteilt haben, anzuhören.

(5) Kann bei einer Prüfungsveranstaltung ein Schiedsgericht nach Abs. 2 und 3 nicht gebildet werden, so entscheidet über schriftlich einzubringende Einsprüche die Vorstehende-kommission des ÖJGV.

(6) Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Formen gebunden zu sein, nach freiem Ermessen. Es fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit all seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit; eine Stimmenenthaltung ist unzulässig. Auf Verlangen ist vom Vorsitzenden binnen 14 Tagen eine schriftliche Ausfertigung zu verfassen und den beteiligten Personen zuzustellen.

(7) Das Schiedsgericht kann zur Erledigung von Einsprüchen verfügen:

- a)** den Ausschluss von der Prüfung;
- b)** die Wiederholung von Prüfungsfächern;
- c)** die Aberkennung des Prüfungsergebnisses und bereits vergebener Preise oder

d) die Abweisung des Einspruches.

(8) Die Änderung einer vergebenen Urteilsziffer durch das Schiedsgericht ohne Wiederholung des beanstandeten Prüfungsfaches ist unzulässig.

(9) Der Veranstalter hat dem ÖJGV über das Ergebnis eines Schiedsgerichtsverfahrens binnen 14 Tagen Bericht zu erstatten. Wird bei einer Prüfungsveranstaltung eines Allgemeinen Vereines (Prüfungsvereines) ein Ausschluss von der Prüfung oder die Aberkennung von Prüfungsergebnissen und bereits vergebener Preise ausgesprochen, so ist hiervon auch der für die Rasse des Hundes zuständige Spezialverein zu verständigen.

§ 16 Rechtsmittel gegen Schiedssprüche

(1) Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist binnen zwei Wochen ab der Verkündung eine schriftliche Berufung an die Vorstehhundekommission des ÖJGV zulässig.

(2) Das Recht der Berufung steht auch den Delegierten des ÖJGV, dem Prüfungsleiter und den bei der Prüfung tätigen Leistungsrichtern zu.

(3) Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist unzulässig.

§ 17 Prüfungen

(1) Es werden Anlagenprüfungen und Leistungsprüfungen durchgeführt.

(2) Die **Anlagenprüfung** besteht aus:

a. der **Feldprüfung**: Beurteilt werden neben den Fächern 1 bis 5 der Anlagenprüfung für Vorstehhunde die Schussprüfung, der allgemeine Gehorsam, die Verträglichkeit, das Wesen, und das sonstige festgestellte Verhalten;

b. der **Spurprüfung**: Beurteilt werden die Arbeit auf der Hasenspur gemäß den Fächern 6 bis 8 der Anlagenprüfung für Vorstehhunde und die Art des Jagens sowie die Schuss-

prüfung, der allgemeine Gehorsam, die Verträglichkeit, das Wesen und das sonstige festgestellte Verhalten;

c. Es wird empfohlen, die Feld- und Spurprüfung als Anlagenprüfung für Vorstehhunde an einem Tag durchzuführen. Die langfristige positive Wirkung auf Intelligenz und Vielseitigkeit unserer Vorstehhunde ist züchterisch nicht zu unterschätzen. Alle Wesensfächer, die anzukreuzen sind, werden dann nur einmal beurteilt.

d. Das **Prädikat „H“** kann ohne Anspruch durch den Hundeführer durch die amtierenden Leistungsrichter für mehrmals außergewöhnliche Leistungen in einem bestimmten Fach angemerkt werden. Es können auch mehrere „H“ pro Hund und Prüfung vergeben werden. Im Prüfungszeugnis und im Richterbuch-Einlageblatt sind jene Fächer, die für ein „H“ in Frage kommen, mit einem * (Stern) gekennzeichnet.

e. Mindestalter zur Zulassung zu Anlagenprüfungen am Prüfungstag beträgt acht Monate.

(3) Leistungsprüfungen sind:

a. die Feld- und Wasserprüfung: Geprüft und mit Urteilsziffern beurteilt werden alle Fächer laut „Prüfungszeugnis“ für die Feld- und Wasserprüfung. Die mit (3) gekennzeichneten Fächer sind keine Pflichtfächer. Das bedeutet, dass auch eine Beurteilung mit der Urteilsziffer 0 nicht zum Prüfungsausschluss führt;

b. die Vollgebrauchsprüfung: Geprüft werden alle Fächer laut „Prüfungszeugnis für Vollgebrauchsprüfung“. Also die gesamte Feldprüfung, die Wasserprüfung sowie die Waldprüfung für VGP;

c. die „Arbeit an der Ente“: Dieses Fach und diese Prüfung sind in der jeweiligen Rahmenprüfungsordnung für die Wasserarbeit geregelt, nach der zu prüfen ist.

d. Bei jeder Leistungsprüfung, unabhängig, ob nur eine Teil-

prüfung oder die gesamte Leistungsprüfung genannt und geprüft wird, auch unabhängig davon, ob ein Jagdhund bei einem Teil der Leistungsprüfung ausscheidet, werden immer die Wesensfächer vollständig beurteilt (Schussprüfung, Verträglichkeit, Wesen, sonstiges festgestelltes Verhalten, die Art des Jagens).

e. Ein Hund kann an ein und demselben Tag nicht zu einer Anlagenprüfung und zu einer Leistungsprüfung antreten. Ausgenommen davon ist die Spurprüfung (§ 17 Abs. 2 lit b), welche im Zuge jeder Leistungsprüfung abgenommen werden kann, wenn dies der Veranstalter so ausgeschrieben und der Hundeführer dies in der Nennung bekannt gegeben hat. Jede Anlagenprüfung kann höchstens einmal wiederholt werden.

(4) Mindestalter zur Zulassung zu Leistungsprüfungen am Prüfungstag sind:

a. Feld- und/oder Wasserprüfung: 12 Monate

b. Vollgebrauchsprüfung: 18 Monate

Die Vollgebrauchsprüfung ist in einem Zeitraum von einem bis zu drei aufeinanderfolgenden Tagen durchzuführen. Wird die Vollgebrauchsprüfung nur an einem Tag durchgeführt, ist dies in der Ausschreibung und bei der Prüfungsanmeldung anzuführen.

(5) Bei Vollgebrauchsprüfungen sowie bei Feld- und Wasserprüfungen, die an einem Tag durchgeführt werden, sind die Wesensfeststellungen und allgemeinen Beurteilungen außerhalb der Urteilsziffern natürlich nur einmal zu beurteilen. Wird jedoch lediglich eine Teilprüfung der Feld- und Wasserprüfung geprüft, so sind alle Wesensfächer anlässlich jeder Teilprüfung ebenfalls vollständig zu beurteilen (siehe Prüfungszeugnis Feld- und Wasserprüfung: Wesen, Schussprüfung, Verträglichkeit, sonstige Feststellungen sowie ggf. Art des Jagens).

(6) Prüfungszeugnisse, ÖLBJ, Leistungszeichen:

a. Für jede bestandene Prüfung ist ein Prüfungszeugnis auszustellen. Die Zusammenfassung mehrerer an einem Tag absolvierter Prüfungen auf einem Zeugnis ist nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen zulässig.

b. Die Leistungen der Hunde werden in das Österreichische Leistungsbuch für Jagdhunde (ÖLBJ) eingetragen.

c. Nach erfolgreich bestandener Arbeit können von Spezialvereinen (Rassezuchtvereine) Leistungszeichen und Abkürzungen im Abstammungsnachweis der Hunde eingetragen werden. Diese gelten als Nachweis, dass der Hund bei einer Prüfung die bezeichneten jagdlichen Leistungen erbracht oder die gestellten Aufgaben bestanden hat. Es gibt folgende Leistungsabzeichen und Abkürzungen:

\ = Lautstöberer

– = Totverbeller

| = Totverweiser, Bringselverweiser oder lauter Verweiser

/ = Nachweis der jagdlichen Eignung

§ 18 Das Richten

(1) Die Leistungsrichter einer Richtergruppe sollen über die zu vergebenden Urteilsziffern zu einer übereinstimmenden Urteilsfindung gelangen; kommt keine Einigung zustande, so ist die Entscheidung des Prüfungsleiters einzuholen. Nach Abschluss der Arbeit aller Hunde einer Gruppe, Bekanntgabe der Urteilsziffern und Rückkehr der Richtergruppe kann ein Hund nicht nochmals, etwa zur Verbesserung einer Bewertung, geprüft werden.

(2) Die Leistungsrichter sind verpflichtet, die ihnen zugeteilten Richteranwälter zu beraten, zu schulen und diese vor der Beurteilung einzelner Leistungen um ihre Meinung zu befragen. Bei unterschiedlicher Beurteilung ist die abweichend vergebene

Bewertung dem Richteranwärter zu erklären und zu begründen. Dies möge stets abseits der Hundeführer in gebotener Ruhe und Diskretion durchgeführt werden.

(3) Die Leistungsrichter haben während der gesamten Prüfung die Urteile gemäß Prüfungsordnung zu fällen. Fallen ihnen dabei andere Interpretationsmöglichkeiten, oder mehrdeutige Formulierungen in der Prüfungsordnung auf, so ist dies verpflichtend schriftlich und zeitnahe nach der Prüfung als Fragestellung an den ÖJGV als Dachverband zu formulieren. (Vgl. § 28, Allgemeine Bestimmungen).

(4) Bei Leistungsprüfungen drückt jeder Fehler die zu vergebende Urteilsziffer.

(5) Die Gesamtpunktezahl ergibt sich aus der Summe der Produkte der Fachwertziffern und der Urteilsziffern.

(6) Falls ein Hund, bedingt durch widrige Umstände, keine Möglichkeit hatte, in einem der Fächer eine Leistung zu erbringen, so ist dies in der betreffenden Rubrik durch einen horizontalen Strich (–) zu vermerken. Dies sollte jedoch eine absolute Ausnahme darstellen.

(7) Für Leistungsprüfungen gilt:

a. Vorstehleistungen sind bei jeder Leistungsprüfung zu erbringen.

b. Wurde das Fach 6 (Arbeit an der Ente) bei einer bestanden Leistungsprüfung oder bei einer zu einem anderen Zeitpunkt stattfindenden Prüfung dieses Faches mit der Urteilsziffer 4 bewertet, so ist diese Beurteilung bei jeder weiteren Leistungsprüfung, die der Hund in diesem Fach absolviert, zu übertragen. Bei allen anderen Bewertungen als Urteilsziffern 4 steht es dem Hund frei, nochmals zum Fach „Arbeit an der Ente“ anzutreten. Diese zweite Beurteilung wird ebenfalls in den „Digitalen Jagdhund“ eingetragen. Kein Vorstehhund kann öfter als zwei-

mal im Fach „Arbeit an der Ente“ geprüft werden. (Im „Digitalen Jagdhund“ werden sodann entweder eine oder zwei Urteilsziffern für dieses Fach eingetragen). Für die weiteren Leistungsprüfungen dieses Jagdhundes (Feld- und Wasserprüfung, Vollgebrauchsprüfung), wird die bessere der beiden Noten übernommen.

§ 19 Leistungsziffern (Urteilsziffern)

(1) Die gezeigten Leistungen der Hunde sind immer in ganzen Ziffern auszudrücken:

0=ungenügend

1=genügend

2=befriedigend

3=gut

4=sehr gut

(2) Auf den auf den Seiten (49, 73, 86) enthaltenen Prüfungszeugnissen zur Prüfungsordnung wird festgelegt, welche Prüfungsfächer bei der jeweiligen Prüfung zu prüfen sind und welche Fachwertziffer (Multiplikator) dafür festgelegt ist.

Die Ziffer (1) – hinter einer Wesensbeurteilung – bedeutet den zwingenden Prüfungsausschluss bei negativer Beurteilung;

Die Ziffer (2) bedeutet, dass ein Hund ausgeschlossen werden kann, aber nicht muss.

Die Ziffer (3) bedeutet, dass es sich um ein „Nicht-Pflichtfach“ handelt. Auch bei einem Versagen (Urteilsziffer 0) kann der Hund die Prüfung fortsetzen.

(3) Nur bei der Vollgebrauchsprüfung gibt es zusätzlich eine Tabelle, in der die Mindesturteilsziffer für das Erreichen eines I., II. oder III. Preises festgehalten ist.

(4) Herausragende Leistungen bei Zuchtfächern können durch das Prädikat „Höchstleistung“ vergeben werden, das mit einem „H“ vermerkt wird. Die Fächer, bei denen das Prädi-

kat „H“ vergeben werden kann, sind mit einem Stern (*) im Prüfungszeugnis gekennzeichnet.

(5) Nicht-Pflichtfächer sind jene Fächer, die nicht zwingend positiv zu absolvieren sind, damit die Prüfung als bestanden gilt. Diese sind im Prüfungszeugnis mit Ziffer (3) zusätzlich zur leichteren Erkennbarkeit markiert. Alle anderen Fächer sind Pflichtfächer und müssen mindestens mit der Urteilsziffer 1 bewertet werden, da sonst die Prüfung nicht bestanden werden kann. Ein Sonderfall dazu bildet bei der VGP die „Zusatzarbeit auf der Schweißarbeit“, bei der der Hund im III. Preis verbleibt, obwohl die Arbeit mit der Note 0 (Null) bewertet wird. Dies jedoch nur, sofern der Hund nach dem Versagen in der Zusatzarbeit am langen Riemen zum Stück führt. Der Ausschlussgrund ist sodann „Nicht zum Stück gefunden“ bei der Riemenarbeit, also Urteilsziffer Null. (vgl. auch „Allgemeine Bestimmungen bei der Schweißarbeit Ziffer 14).

§ 20 Prüfungszeugnisse

(1) Über alle Anlagen- und Leistungsprüfungen ist ein Zeugnis auszustellen und dem Hundeführer nach Kontrolle (§ 3 Abs. 6 u. 7) vor Prüfungsende auszuhändigen. Zeugnisse werden im „Digitalen Jagdhund“ erstellt. Verbandsvereine, die eigene EDV-Programme verwenden, erstellen diese genormten, vom ÖJGV genehmigten Zeugnisse in ihren eigenen Systemen. Die Prüfungsergebnisse jeder Prüfung müssen fristgerecht (§ 3 Abs 8) über die genormte Schnittstelle des ÖJGV übermittelt werden.

(2) Zeugnisse über bestandene und nicht bestandene öffentlich ausgeschriebene Prüfungen sind vom Prüfungsleiter und mindestens einem Leistungsrichter der betreffenden Gruppe zu unterschreiben oder, wenn systematisch vom ÖJGV zur Verfügung gestellt, elektronisch zu signieren und an den ÖJGV im „Digitalen Jagdhund“ (§ 3 Abs. 8) zu übermitteln.

§ 21 Standardisierte Eintragungen über das Wesen, die Verträglichkeit und sonstiges Verhalten

Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass jede Prüfungsordnung über längere Zeiträume das Wesen von Jagdhunden und Jagdhundrassen nachhaltig beeinflusst. Dies ist nicht nur bei den Leistungsfächern und Gehorsamsfächern, sondern vor allem auch bei den Wesensfächern der Fall. Nun ist es im Zuge von Anlagen- und Leistungsprüfungen von besonders großer züchterischer Bedeutung, diese gemeinsam verbrachte Zeit für möglichst viele Feststellungen und Beobachtungen zu nutzen. Weitergehend jedoch ist es den Zuchtvereinen freigestellt, diese Informationen zu nutzen. Das hängt von der Größe der Zuchtbasis und den Zuchtzielen der jeweiligen Rasse ab. Die Leistungsrichter stellen hierfür lediglich wichtige Daten und Einschätzungen zur Verfügung.

Damit aus der Fülle von Feststellungen und möglichen Beobachtungen durch die Leistungsrichter die wesentlichen Merkmale herausgefiltert werden können und andererseits auch ein gewisses einheitliches Schema entsteht, sind hier die aktuell zu beurteilenden Merkmale erläutert. Auch dient dies den Leistungsrichtern als Hilfestellung bei diesen sehr komplexen Themen im Bereich Wesen.

Bei folgenden Prüfungen für Vorstehhunde sind standardisierte Wesens-, Verträglichkeits- und sonstige Beurteilungen durchzuführen und an entsprechender Stelle im Prüfungszeugnis zu markieren.

Verschiedene Feststellungen verhindern zwingend die Weiterprüfung (mit Ziffer 1 im Prüfungszeugnis markiert), andere Feststellungen können die Weiterprüfung verhindern (mit Ziffer 2 im Prüfungszeugnis markiert).

Beim Bestehen auch bloß von Teilprüfungen müssen in jedem Fall alle Vermerke über das Wesen eingetragen werden. Besteht etwa ein Vorstehhund lediglich die Feldprüfung anlässlich einer

Feld- und Wasserprüfung, so müssen alle Vermerke über das Wesen von den Leistungsrichtern bearbeitet werden:

- a. Bei jeder Anlagenprüfung für Vorstehhunde
- b. Bei jeder Feld- und Wasserprüfung
- c. Bei jeder Vollgebrauchsprüfung
- d. Bei jeder Prüfung des Faches „Arbeit an der Ente“

Wesensbeurteilung:

Auch das äußerlich sichtbare Wesen unserer Jagdhunde ist unterschiedlich ausgeprägt. Darunter versteht man den während des gesamten Tages zu beobachtenden Gesamteindruck von Wesen, Temperament und die damit einhergehende Ruhe und Nervenstärke.

- unruhig/überpassioniert/nervös: Dieser Temperamentstyp zeigt sich in der Beobachtung äußerst interessiert an allem, was vor sich geht; dies jedoch leider zu unbändig und unkontrolliert, was sich durch allgemeine Unruhe vor, während und nach den Disziplinen äußert. Auch Hecheln ohne Beanspruchung sowie nervöses Gesamtverhalten in der Korona zählen dazu.
- lebhaft/temperamentvoll: Diese Beschreibung stellt keine negative Feststellung im Wesen dar. Dieser Hund ist temperamentvoller als „ruhig/ausgeglichen“, jedoch nicht negativ hektisch oder nervös, also ein hochpassionierter Jagdhund, der dabei jedoch angenehm ruhig bleibt.
- ruhig/ausgeglichen: Der auf das Wesen bezogene Idealtyp für Jagd und Zucht. Er ist aufmerksam, an allem interessiert, aber dennoch völlig ruhig und ausgeglichen.
- teilnahmslos/phlegmatisch: Diese Klassifizierung mutet zwar nicht positiv an, ist jedoch mitunter sehr hoch einzuschätzen. Wenn der Jagdhund trotz seiner relativen Unmotiviertheit bei den Arbeiten und Disziplinen dennoch alle erforderlichen Leistungen erbringt, kann er durchaus ein besserer Zuchthund sein.

Verträglichkeit:

Bei jeder Prüfung ist nach Abschluss aller Arbeiten durch jene Leistungsrichter, die den Hund beobachtet haben, durch Ankreuzen zu beurteilen:

- Aggressivität gegenüber Menschen (1): Zeigt der Hund ein aggressives Verhalten gegenüber Menschen, so ist der Hund von der Weiterprüfung fernzuhalten. Wenn ein Jagdhund das Auto verteidigt und aus dem Auto heraus aggressives Verhalten zeigt, so stellt das nicht notwendigerweise eine unerwünschte Wesensschwäche dar. Gleiches gilt beispielsweise für das Verteidigen des Rucksacks oder des Wildes auf der Strecke.
- Aggressivität gegenüber Menschen bei der Pfostenschau (1): Hunde, die sich bei einer Pfostenschau/Mängelfeststellung durch einen Formwertrichter (Gebisskontrolle, Augenkontrolle, Stockmaß, Hoden) aggressiv gegenüber Menschen verhalten.
- Aggressivität gegenüber Artgenossen (2): Hier ist die Erfahrung der Leistungsrichter während des gesamten Prüfungstages gefordert. Ein Jagdhund, der sich nur einmal verteidigt, weil er von einem anderen angegriffen wurde, ist weiterhin zu beobachten. Bei einem Jagdhund jedoch, der mehrmals pro Prüfung nahezu vorhersagbar Aggressionen zeigt, ist eine Anmerkung in der vorgegebenen Rubrik zu machen. Es obliegt der Stärke und Anzahl der gezeigten negativen Interaktionen, ob sich die Leistungsrichter für einen Prüfungsausschluss entscheiden.

Sonstiges festgestelltes Verhalten:

Ein Jagdhund, der in der Korona fiept oder winselt, soll ohne weitere Konsequenzen eine Anmerkung in dieser Rubrik bekommen. Weiters ist es für Züchter und Zuchtwarte sehr wohl interessant, ob ein Jagdhund bei eräugtem flüchtendem Wild Laut an der Leine gibt oder nicht. Dies kann auch auf mangelnden

Gehorsam hindeuten. Der Grund dafür ist nicht zu erläutern, sondern es ist lediglich eine Anmerkung zu machen.

- Wildscheue/mangelnde Wildschärfe (1): Ein Jagdhund, der offensichtlich aufgrund mangelnder Wildschärfe, vor lebendem Wild unverhältnismäßig zurückweicht, bzw. dieses nicht greift, muss von der Weiterprüfung ausgeschlossen werden. Dieser Ausschlussgrund ist zu vermerken.

- Handscheue: (2): Das ist jene Eigenschaft, die der Hund gegenüber seinem Führer aufgrund der Erwartung negativer Konsequenzen oder herbeigerufen durch Fehlverknüpfungen in der Ausbildung, zeigt. Tritt dieser Fall ein, besteht keine andere Möglichkeit, als den Hund von der Prüfung auszuschließen und zu vermerken.

§ 22 Nennen von Teilprüfungen

Es ist zulässig, dass ein Jagdhund nur zu einer Teilprüfung genannt wird. Hat ein Hund beispielsweise die Wasserprüfung nicht bestanden, so besteht die Möglichkeit, lediglich für eine Wasserprüfung zu nennen. Dabei müssen wieder alle Wesensfächer bei den entsprechenden Vermerken eingetragen werden. Lediglich bei der nicht geprüften Teilprüfung am Zeugnis wird ein Strich gemacht. Es gibt kein eigenes Zeugnis für Teilprüfungen.

§ 23 Schussfestigkeit – Beurteilungsstufen

a. Schussfest ist ein Hund, der bei der Abgabe eines oder mehrerer Schüsse sein Verhalten nicht ängstlich verändert, sondern die Arbeit unbeeindruckt fortsetzt.

b. Angedeutet schussempfindlich ist ein Hund, der zwar von der Abgabe eines oder mehrerer Schüsse bei der Arbeit eine negative Reaktion zeigt, jedoch die Arbeit wieder fortsetzt. Die Rutenführung gibt darüber zusätzlich Hinweise.

Dies kann auch durch ein Herankommen zum Führer mit leicht verschrecktem Verhalten gezeigt werden, wobei der Hund nach einer Aufforderung die Arbeit ohne Einschränkungen fortsetzt.

c. Deutlich schussempfindlich ist ein Hund, der sich durch die Abgabe eines oder mehrerer Schüsse bei der Arbeit negativ irritieren lässt und diese zwar nach mehrmaliger und intensiver Aufforderung fortsetzt, aber nicht mehr die zuvor gezeigte Suche zeigt.

d. Schussscheu ist ein Hund, der offensichtlich aus Angst durch die Abgabe eines oder mehrerer Schüsse die Arbeit unterbricht und diese trotz mehrmaliger und intensiver Aufforderung nicht mehr fortsetzt oder sogar in Panik verfällt. Auch das Schutzsuchen bei seinem Führer oder andernorts oder ein Davonlaufen zählen dazu.

Jede Form der Schussempfindlichkeit ist auch bei der Bewertung des Suchenstils zu berücksichtigen und drückt die Urteilsziffern. Es ist jedoch erklärend bei Anmerkung im Richterbuch-Einlageblatt hinzuzufügen: Suchenstil durch Schussprüfung negativ beeinflusst.

§ 24 Lautfeststellungen/ Art des Jagens

(1) Jegliche getroffene Lautfeststellungen bei Anlagen- und Leistungsprüfungen sind im Prüfungszeugnis einzutragen.

(2) Die Wildart, an der die Lautfeststellung erfolgt, ist anzumerken (z. B. spurlaut am Hasen; stumm am sichtigen Hasen). Die allgemeinen Erläuterungen zur Arbeit auf der Gesundspur des Hasen gelten sinngemäß.

(3) Der Laut ist vorzugsweise am Hasen oder Fuchs zu beurteilen, in Ermangelung dieser ausnahmsweise auch am Rehwild. Die Wildart ist anzumerken.

(4) Bei der Spurprüfung hat eine Lautfeststellung jedenfalls zu

erfolgen. Bei allen anderen Prüfungen ist die Lautfeststellung optional. Wenn es allerdings im Prüfungsverlauf zu einer zufälligen Lautfeststellung kommt, ist diese verpflichtend im Prüfungszeugnis einzutragen.

(5) Lautfeststellungen sind:

a. „sichtlaut“ ist ein Hund, der beim Verfolgen eines sichtigen Wildes einen anhaltenden Laut gibt. Der Laut soll von Beginn der Sichthetze, spätestens allerdings nach 50 Schritten, bis zu deren Ende oder Abbruch ohne Unterbrechung anhalten.

b. „spurlaut“ ist ein Hund, der einen anhaltenden Laut auf einer hinreichend warmen Hasen- oder Fuchsspur gibt, ohne Sichtkontakt zum Stück zu haben. Dieser Laut soll andauernd gegeben werden, darf aber durchaus auch von kurzen Pausen unterbrochen werden, wenn der Hund die Spur verliert. Spurlaut soll nur gegeben werden, wenn der Hund Kontakt mit der warmen, zu arbeitenden Fuchs- oder Hasenspur hat. Nicht als spurlaut zu werten sind einzelne Laute, die Hunde im Zuge einer Spuarbeit abgeben und zwischen den Lauten jeweils rund 50 Schritt Spurstrecke liegen.

Ein wertvoller Eintrag für Zuchtvereine ist auch die Anmerkung „spurlaut allmählich“. Dies bedeutet, dass sehr wohl ein guter, anhaltender Spurlaut gezeigt wird, den ein Hund jedoch erst nach 30 bis 50 Schritten gibt, wenn er fest auf der Spur ist. Der Laut beginnt also nicht von Beginn an, womit ein möglicher Hinweis auf ein stabiles Wesen gegeben wird

c. „unzureichend laut“ ist ein Hund, der zwar „Spurlaut oder Sichtlaut“ gibt, jedoch nicht ausreichend für die eindeutige Bewertung „spurlaut“ oder „sichtlaut“. Diese Bewertung dient den Zuchtvereinen, um bei einer kleineren Zuchtbasis bessere Entscheidungsgrundlagen zu haben. Die Bewertungen können also sein: unzureichend sichtlaut oder unzureichend spurlaut (zu lange Pausen,

zu kurze Strecke). Bei unzureichend spurlaut ist es in der Regel so, dass sowohl sichtlaut als auch unzureichend spurlaut anzukreuzen ist, wenn beides gezeigt wurde. Der Sonderfall, dass nur unzureichend Spurlaut gezeigt wurde, sich jedoch keine Möglichkeit zum Zeigen des Sichtlautes ergab, ist möglich und zulässig. Es obliegt dem Zuchtverein, den empirisch erwiesenen Zusammenhang herauszulesen, dass ein unzureichend spurlauter Hund immer auch sichtlaut ist. Ankreuzen können die Leistungsrichter jedoch nur, was diese auch tatsächlich feststellen können.

d. „stumm“ ist ein Hund, der weder auf der Spur noch beim Verfolgen eines sichtigen Hasen laut jagt. Die schwierigste Verantwortung des Leistungsrichters als Zuchtrichter an dieser Stelle ist es, einen Hund als „stumm“ zu beurteilen. Die Grenze zum unzureichenden Sichtlaut ist schwierig zu ziehen. Es sollte dem Leistungsrichter bewusst sein, dass viele Vorstehhundezuchtvereine rein „stumme“ Jagdhunde aus der Zucht ausschließen. Wenn ein Hund mehrmals auf Sicht hetzt, dies auch noch intensiv tut und dabei völlig lautlos hetzt, dann ist „stumm“ einzutragen.

e. „waidlaut“ ist ein Hund, der ohne Witterungskontakt laut jagend umherhetzt. Eindeutig waidlaute Hunde müssen bei Leistungsprüfung aus der gesamten Prüfung ausgeschlossen werden. (vgl. § 6, Abs 3). Nicht jedoch bei Anlagenprüfungen.

f. „fraglich“ ist ein Hund, der auf der Spur nicht laut gibt und auch keine Möglichkeit hatte, einen Hasen auf Sicht zu arbeiten. Dies sollte bei der Anlagenprüfung möglichst nicht vorkommen. Wenn es sich nicht vermeiden lässt, dann sollte auf die Möglichkeit, sich einer weiteren Spurprüfung oder einer Lautstößerprüfung an einem anderen Prüfungstag zu unterziehen, hingewiesen werden.

§ 25 Reihung und Preise bei Leistungsprüfungen

(1) Die Leistungsprüfungen gelten als bestanden, wenn in allen Pflichtfächern mindestens die Urteilsziffer 1 vergeben wurde. Die Nicht-Pflichtfächer sind mit der Ziffer (3) gekennzeichnet. Bei Wesen, Verträglichkeit, Handscheue, Schussscheue und Waidlaut müssen die Hunde bei der Anmerkung der Ziffer (1) von der Weiterprüfung ausgeschlossen werden, bei der Ziffer (2) können sie ausgeschlossen werden.

(2) Als Grundlage für die Reihung bei der Feld- und Wasserprüfung wird die Gesamtpunkteanzahl herangezogen.

(3) Die Reihung erfolgt bei Anlagen- und bei Feld- und Wasserprüfungen nach der Höhe der erreichten Punkte. Die Darstellung am Zeugnis und in der Ahnentafel erfolgt mit der erreichten Platzierung zu den teilnehmenden Hunden bei der Prüfung, zum Beispiel 1/16 (1. Hund von 16 teilnehmenden Hunden), 2/16 (2. Hund von 16 teilnehmenden Hunden) usw.

(4) Erreichen zwei oder mehrere Hunde die gleiche Punkteanzahl, ist die Reihung nach folgenden, unterscheidenden Merkmalen vorzunehmen:

a. die größere Anzahl an vergebenen Prädikaten „H“, dann der erbrachte Nachweis der jagdlichen Eignung, dann der Spurlaut vor Sichtlaut, dann das Lebensalter (jüngerer vor älterem Hund);

b. wenn dann immer noch Gleichstand besteht erfolgt eine ex aequo Reihung.

(5) Bei Vollgebrauchsprüfungen sind die Preiskategorien I, II und III wie folgt zu vergeben:

a. für die Preiskategorie I sind mindestens 360 Punkte, sowie die Mindest-Urteilsziffer in den unten angeführten Hauptfächern erforderlich;

b. für die Preiskategorie II sind mindestens 307 Punkte, sowie die Mindest-Urteilsziffer in den unten angeführten Hauptfächern erforderlich;

c. für die Preiskategorie III sind mindestens 256 Punkte, sowie die Mindest-Urteilsziffer in den unten angeführten Hauptfächern erforderlich;

Innerhalb der genannten Preiskategorien bei der VGP ist bei Punktegleichheit gemäß Abs. 4 vorzugehen.

Tabelle mit den mindestens erforderlichen Urteilsziffern zur Erreichung der entsprechenden Preise bei der Vollgebrauchsprüfung zusätzlich zu den erforderlichen Mindestpunkte pro Preiskategorie:

Feldprüfung		FWZ	UZ I Preis	UZ II Preis	UZ III Preis
1	Nase*	4	3	2	1
2	Suchenstil*	4	3	2	1
3	Vorstehen*	5	3	2	2
4	An- und Nachziehen*	3	3	2	1
5	Führigkeit* (3)	3	–	–	–
6	Gehorsam an eräugtem Wild (3)	3	–	–	–
7	Ausdauer im Feld (3)	2	–	–	–
8	Federwildschleppe Ausarbeitung	2	3	2	1
	Bringen	2	3	2	1
9	Haarwildschleppe Ausarbeitung	2	3	2	1
	Bringen	2	3	2	1
10	Haarwild Freiverloren Finden	3	3	2	1
	Bringen	2	3	2	1
11	Federwild Freiverloren Finden	3	3	2	1
	Bringen	2	3	2	1
12	Arbeitsfreude Feldarbeit* (3)	2	–	–	–
13	Leinenführigkeit (3)	2	–	–	–
14	Frei bei Fuß (3)	2	–	–	–
15	Ablegen (3)	2	–	–	–
16	Allgemeiner Gehorsam	2	3	2	2

e. Züchterpreise, an Züchter für besondere Leistungen von Hunden ihres Zwingers.

f. Über die Vergabe der Preise entscheidet der Prüfungsleiter im Einvernehmen mit dem Veranstalter; über die Zuerkennung von Ehren- und Führerpreisen ist zusätzlich das Einvernehmen mit den Leistungsrichtern herzustellen.

g. Das Prüfungszeugnis und die Preise werden den Hundeführern vom Prüfungsleiter übergeben.

§ 26 Meldung an den ÖJGV

(1) Jeder Veranstalter hat binnen zwei Wochen nach der Prüfung diese mittels der zur Verfügung stehenden Plattform „Digitaler Jagdhund“ elektronisch dem ÖJGV zu übermitteln. Jene Verbandvereine, die den „Digitalen Jagdhund“ nicht verwenden, müssen die genormte und vom ÖJGV vorgegebene Schnittstelle zur Prüfungsübertragung verwenden.

(2) Jedenfalls sind die für den Zuchtwart bestimmten Kopien der Zeugnisse nach Übermittlung im „Digitalen Jagdhund“ verfügbar. Der Sammelumschlag wird bei Prüfungsübermittlung automatisch erstellt. Die Übermittlung an den ÖJGV erfolgt lt. § 3 Abs. 8.

§ 27 Beachtung der gültigen Rechtsvorschriften

Bei jeder Prüfungsveranstaltung haben der Veranstalter und jeder teilnehmende Leistungsrichter des ÖJGV auf die Einhaltung der jeweils gültigen Jagd- und Tierschutzbestimmungen zu achten. Dem Prüfungsleiter sind Auffälligkeiten unter Schilderung des festgestellten Sachverhaltes unter Angabe allfälliger Beweismittel bekannt zu geben.

Der ÖJGV übernimmt keine Verantwortung für rechtswidrige Handlungen jeglicher Art der an Prüfungsveranstaltungen beteiligten Personen.

§ 28 Laufende Weiterentwicklung der Prüfungsordnungen

Jeder Prüfungsleiter und Leistungsrichter ist verpflichtet, Fälle, die während der Prüfung auftreten, bei denen eine eindeutige Beurteilung nicht möglich ist oder bei denen verschiedene plausible Auslegungen und Interpretationen der aktuellen Prüfungsordnung möglich sind, zeitnahe in den Tagen nach der Prüfung als Frage schriftlich an den ÖJGV zu formulieren (vgl. dazu auch § 18 Abs. 3). Dies dient der laufenden Qualitätskontrolle der Prüfungsordnung betreffend Formulierungen und Inhalten.

DIE ANLAGENPRÜFUNG

Der Zweck von Anlageprüfungen:

Der Hauptgrund, warum eine Rassehundezucht im Jagdhundewesen verfolgt wird, liegt in der möglichst großen Vorhersehbarkeit der Eigenschaften unserer Jagdhunde. Diese Vorhersehbarkeit ist für die unterschiedlichen Ansprüche in den verschiedenen Jagdrevieren und -regionen in Österreich und darüber hinaus auch für jede Familiensituation erforderlich. Deshalb können in Österreich ausschließlich Jagdhunde, die in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind, am Prüfungs- und Zuchtgeschehen teilnehmen. Es soll der Faktor „Zufall“ beim Welpenkauf möglichst weit zurückgedrängt werden und die Planbarkeit des erfolgreichen Führer-Hund-Revier-Familien-Gespannes möglichst hoch sein.

Das bedeutet für Leistungsrichter, dass sie aus einer Jagdhundeprüfung während des gesamten Tages möglichst viele Feststellungen herausholen sollen. Vor allem jene Feststellungen, die zuchtrelevant sind und nicht hochgradig durch Führereinwirkung entstehen, sind am bedeutendsten. Es sind

dies die Fächer mit überwiegendem Anlagenanteil, also die Anlagenfächer. Bei der Anlagenprüfung sollen im Wesentlichen nur positive Leistungen bewertet werden; sehr gute Leistungen können Fehler weitgehend ausgleichen. Es muss aber trotzdem ein Unterschied in der Beurteilung zu jenen Hunden bestehen, die die geforderten Leistungen fehlerfrei erbringen. Dies rechtfertigt den Aufwand für Prüfungen und bringt die wichtige Aussagekraft für die Weiterzucht. Dazu eignet sich die Zeile „Prädikat“ sehr gut. Es steht den Leistungsrichtern frei, bei jedem Fach der Anlagenprüfung das Prädikat „H“ (für besondere Höchstleistungen) bei Anmerkung einzutragen. Dieser Eintrag soll nur erfolgen, wenn es sich um eine außergewöhnliche Eigenschaft bei einem Hund handelt. Diese Information ist für Zuchtwarte, Zuchtplaner und Züchter gleichermaßen interessant sowie ohne großen bürokratischen Aufwand zu erzeugen. Der Sinn des „H“ steigt mit der sparsamen Vergabe.

FELDARBEIT

Fach 1: Nase

Bei der Beurteilung der Güte der Nase ist in erster Linie maßgebend, auf welche Entfernung und mit welcher Sicherheit ein Hund Wild jeder Art wahrnimmt. Ein weites Anziehen von Wild zeugt von hoher Güte der Nase. Auch die schnelle Orientierung, ob das Wild noch festliegt oder bereits ausgelaufen ist, gibt Rückschlüsse über die Nasengüte. Weiters ist zu berücksichtigen, dass man bei der Beurteilung der Nasenqualität versucht ist, Hunde mit guter Vorsteheigenschaft zu bevorzugen und eher schlechte Vorsteher zu benachteiligen. Eine feine Nase zeigt sich bei der Suche in der Praxis vor allem im häufigen Finden von Wild. Bei der Anlagenprüfung können die erlangten

Urteilsziffern im Fach „Nase“ zwischen der Feldarbeit und Nase bei der Spurarbeit durchaus voneinander abweichen. Dies deswegen, weil bei der Spurarbeit stärker der gekonnte Nasengebrauch mit tiefer Nase zusätzlich zur absoluten Nasengüte bewertet wird. Die Geschwindigkeit der Suche soll mit der Nasenleistung übereinstimmen.

Fach 2: Suchenstil

Die Suche soll mit großer Arbeitsfreude, weiträumig, flott und ausdauernd sein. Es ist sehr positiv, wenn der junge Hund bereits den Wind gut ausnutzt, jedoch wird es nachgesehen, wenn der Hund mit schlechtem Wind Wild hochmacht. Eine planmäßige Suche wird bei der Anlagenprüfung noch nicht in vollem Umfang erwartet. Der Hauptwert liegt auf dem erkennbaren Willen, durch eine fleißige Suche Wild zu finden. Eine überwiegende Trabsuche kann nicht mehr als die Urteilsziffer 2 im Stil der Suche ergeben, es sei denn, es ist im Rassenstandard der betreffenden Rasse so festgelegt. Zur vollständigen abschließenden Beurteilung soll zumindest ein Suchengang durchgehend fünf bis sieben Minuten lang mit jedem Hund in der Gruppe absolviert werden. Dies auch, um eventuelle unterschiedlich lange Arbeitszeiten der Junghunde auszugleichen. Auch spielt bei der Anlagenprüfung eine angewölfte Führigkeit eine gewisse Rolle bei der Beurteilung des Suchenstils. Ein Junghund, der sich je nach Gelände und Wind immer wieder an seinem Führer ohne deutlich merkliche Einwirkung orientiert, hat positive Anlagen im Stil der Suche. Auch soll die rasse-typische Arbeitsweise bei der abschliessenden Beurteilung des Suchenstils mit einfließen. Jede Form der Schussempfindlichkeit ist auch bei der Bewertung des Suchenstils zu berücksichtigen und drückt die Urteilsziffer. Es ist bei Anmerkung anzuführen, „fällt auf Grund der Schussprüfung im Suchenstil ab“.

Fach 3: Vorstehen

Die Anlage zum Vorstehen festliegenden Wildes ist eine wesentliche Säule in der Vorstehhundezucht, wobei bei der Anlagenprüfung natürlich geringere Vorstehleistungen als bei den Leistungsprüfungen verlangt werden. Dennoch muss zur Erlangung der Urteilsziffer 4 ein zumindest einmaliges festes Vorstehen gezeigt werden. Dies unabhängig davon, ob an Haar- oder Federwild. Wenn Hunde nachprellen oder einspringen, wird dies nicht als Fehler bewertet, eher im Gegenteil. Die reine angewölfte Vorsteheigenschaft hat bei solchen noch ungehorsamen Hunden einen hohen Zuchtwert. Man beachte auch die Ausführungen zum Thema Blinker und Blender in den allgemeinen Bestimmungen.

Fach 4: Anziehen und/oder Nachziehen (Manieren am Wild)

Unter Anziehen versteht man die Reaktion des Hundes auf den Empfang frischer Wildwitterung. Wie er sich dabei verhält, kann unterschiedlich sein. Hohes Niveau dabei ist, auf großer Weite schon frühzeitig vorsichtig zu werden, das Tempo zu reduzieren und dosiert näher zu rücken. Exzellent wäre es, wenn der Hund von sich aus Kontakt mit dem Führer aufnimmt und durch individuelles Verhalten die vermutete Distanz zum Wild erkennbar macht.

Das Nachziehen betrifft die Sicherheit und das richtige Halten der Distanz bei auslaufendem Wild. Hier sind sowohl die Manieren und die Intelligenz des Hundes als auch die absolute Nasenqualität in Form der raschen Orientierung erkennbar.

Fach 5: Führigkeit

Die Führigkeit zeigt das angewölfte Bestreben des Hundes, mit seinem Führer in Verbindung zu bleiben. Dazu zählen eine gute allgemeine Lenkbarkeit durch Wink, Ruf oder Pfiff und der vom Hund häufig gesuchte Blickkontakt zum Führer, weiters

das natürliche Einhalten einer gewissen Maximaldistanz zum Führer bei der Suche. Auch das freudige Hereinkommen auf Pfiff oder Ruf ist ein Indiz für gute Führigkeit.

Dennoch steht der Leistungsrichter beim Fach Führigkeit naturgemäß vor der schwierigen Aufgabe, gezeigte Führigkeit von gut ausgebildetem Gehorsam zu unterscheiden. Hunde, die sehr gehorsam sind, müssen nicht notwendigerweise automatisch auch sehr führig sein. Dies bedeutet, dass die Gesamtheit des Verhaltens zwischen Hund und Führer über die gesamte Prüfung zu betrachten ist. Dazu gehört etwa auch das schöne Vorsitzen beim Schnallen, aber auch das willige Sich-Anleinen-Lassen nach jeder Arbeit. Auch das gefühlt zu lange Ausbleiben nach einer etwaigen Hetze und das nicht auf geradem, schnellem Weg Zurücksuchen zum Führer kann in der Führigkeit negativ bewertet werden.

Fach 6: Arbeitsfreude

Die Arbeitsfreude eines Jagdhundes ist ein züchterisch wichtiges Attribut. Eine große Arbeitsfreude drückt sich durch eine offensichtlich positive Körpersprache des Hundes während und nach den Disziplinen aus. Diese ist bei der Jagd und auch bei den Prüfungen von großem Vorteil. Der Hund ist stets motiviert, weiterzuarbeiten. Er wartet freudig darauf, an die Reihe zu kommen. Seine Sinne sind darauf gerichtet, arbeiten zu dürfen. Fehlerhaft sind etwa der Arbeit abgewendete Körpersprache, unmotivierte Bewegungen oder wenn sich der Hund nicht vom Führer löst, um an die Arbeit zu gehen und das Zurückblicken und auf neuerliche Aufforderungen warten.

Prüfung der Schussfestigkeit:

Auf Anlagenprüfungen hat der Führer zumindest zwei Schüsse abzugeben, um die Schussfestigkeit des Hundes nachzuwei-

sen. Diese erfolgen auf Aufforderung der Leistungsrichter während der Suche des Hundes, wenn dieser etwa 30 Schritte vom Führer entfernt ist. Zwischen den Schüssen ist ein zeitlicher Mindestabstand von wenigstens 30 Sekunden einzuhalten. Des Weiteren ist die Schussfestigkeit bei der Anlagenprüfung analog zu § 23 der „Allgemeinen Bestimmungen zu beurteilen“

Beurteilung des allgemeinen Gehorsams

(keine Fachwertziffer)

Der Gehorsam eines Jagdhundes bei der Anlagenprüfung wird über die gesamte Prüfung durch bewertet. Es kommt zu einer Beurteilung ohne Punktebewertung. Der Gehorsam zeigt sich in der ganztägigen unverzüglichen Ausführung von Befehlen durch den Hund. Die Leistungsrichter sollen auch den Unterschied zur angewölkten Führigkeit berücksichtigen.

Das Fach Gehorsam ist zu unterscheiden in: sehr gut, gut, befriedigend, genügend und ungenügend. Hunde sind dann mit „ungenügend“ zu bewerten, wenn sie durch zu langes Fernbleiben ihre eigene Sicherheit gefährden oder den Prüfungsverlauf behindern. Als Richtschnur gelten 30 Minuten des Fernbleibens. Ein Ungenügend im Gehorsam bedingt das Ende der Prüfung für den Hund.

Weiters gilt es grundsätzlich nicht als Fehler, wenn ein Hund bei der Anlagenprüfung noch nicht gehorsam am Wild ist. Umgekehrt aber muss ein Hund, der bereits gehorsam am Wild ist, nicht unbedingt die Beurteilung „sehr gut“ erreichen. Dazu gehört auch die während des gesamten Tages gezeigte unverzügliche Gehorsams- und Unterordnungsleistung bei der Arbeit sowie das Verhalten in der Korona.

Arbeit auf der Gesundspur des Hasen

(1) Im Gegensatz zum Schalenwild hat der Hase an den Pfoten keine Duftdrüsen und die durch ihn verursachte Boden-

verwundung ist gering. Die Spur des Hasen ist folglich von geringer Witterungsintensität, sie „steht“ auch nur kurz und ist schon nach wenigen Minuten äußerst schwer auszuarbeiten. Besonders rasch „altert“ die Spur bei trockenem, deckungsfreiem Boden und bei Wind.

(2) Auf frischem, bewachsenem Boden sind die Verhältnisse bedeutend günstiger. In höheren Saaten ist in Folge der Berührung mit dem Körper des Hasen die Witterung mit einer stehenden Duftbahn zu vergleichen und natürlich leichter zu verfolgen.

(3) Bei der Spurprüfung soll der Hund die Spur eines nicht sichtigen Hasen freudig aufnehmen, möglichst rasch verfolgen und dabei mit auftretenden Schwierigkeiten (Haken, Bahndamm, Sturzäcker, Wege etc.) fertig werden.

(4) Die Art des Jagens, also der Laut, ist gemäß § 24 der „Allgemeinen Bestimmungen“ zu beurteilen.

(5) Der Hund kann sowohl am Lager des Hasen als auch an jedem beliebigen Punkt einer den Leistungsrichtern in ihrem Verlauf bekannten Spur angelegt werden. Beim Anlegen soll der Hundeführer Ruhe ausstrahlen und den Junghund, der beim Bewinden eines warmen Lagers buchstäblich in einen „Hasentaumel“ geraten kann, nicht noch durch Anfeuerungsrufe vollends verrückt machen. Der Hundeführer darf den Hund ab dem Ansetzen bis zu 20 Schritte begleiten.

(6) Es ist günstiger, den Junghund möglichst ohne die störende Leine an die Spur heranzuführen, um diesem die Chance zu geben, sich allmählich zu entwickeln, als ihn unvermutet mit der Nase in ein warmes Lager zu stecken. Junghasen und säugende Häsinnen geben weniger Witterung ab.

Fach 7: Spurwille

(1) Im Spurwillen drückt sich die Hartnäckigkeit und das „Nicht-Nachlassen“ des Hundes bei der Verfolgung einer Hasenspur

aus. Besonders in der Überwindung von Hindernissen, z. B. von Straßen, Dämmen, Sturzäckern usw., aber auch bei der Ausarbeitung von Haken, zeigt sich der ausgeprägte Spurwille.

(2) Hunde, die mangels Trainings auf der Gesundspur des Hasen oder als Folge einer schwächeren Nase oder weil die im Verlauf der Spur aufgetretenen Schwierigkeiten noch zu groß waren, die Spur nicht weit genug verfolgen konnten, können dennoch im Fach Spurwille eine gute Zensur bekommen, wenn sie unermüdlich bemüht sind, die Spurarbeit zu bewältigen. In solchen Fällen fehlt es nicht am Wollen, sondern am Können (Spursicherheit).

(3) Besonders hoch anzurechnen ist einem Hund nach einer Sichthetze, bei der er den Hasen aus den Augen verloren hat, das neuerliche „Einfädeln“ auf der Spur dieses Hasen und das Verfolgen dieser Spur.

Fach 8: Spursicherheit

(1) Darunter versteht man im Wesentlichen die bewältigte Spurlänge, also die Länge der ausgearbeiteten Spur. Das Vermögen zu dieser Leistung hängt, neben Nase und Spurwillen, von der Fähigkeit des Hundes ab, sich auf eine Spur zu konzentrieren.

(2) Bei unterdurchschnittlichen Verhältnissen soll ein Hund für die Urteilsziffer 4 die Spur 300 Schritte, für die Urteilsziffer 3 200 Schritte, für die Urteilsziffer 2 100 Schritte und für die Urteilsziffer 1 50 Schritte weit halten. Die Länge der Spur soll jedoch keinen ausschließlichen Einfluss auf die Beurteilung haben; wichtiger ist, wie die Arbeit geleistet wurde.

(3) Die Überwindung von Schwierigkeiten zählt mehr als die absolute Länge. Insbesondere das Reduzieren des Arbeitstempos an schwierigen Stellen, um dann wieder flott weiterzuarbeiten, zeigt große Nervenstärke und Beutetrieb. Solche Situationen gepaart mit großer Spurweite berechtigen die Leistungsrichter zur Anmerkung „H“ neben der Urteilsziffer für Spursicherheit.

Fach 9: Nase auf der Spur

Die Bewertung der Nase auf der Spuarbeit hängt von den Boden- und Witterungsbedingungen ab. Trockener Boden, geringer Bewuchs und starker Wind sind erschwerend. Weiters ist die Stehzeit der Hasenspur maßgeblich. Bei Gegenwind oder hohem Bewuchs und kurzer Stehzeit der Hasenspur kommt es zu einer Dufftetze, bei der der Nasengebrauch und die Güte der Spurnase nicht gut bewertbar sind. Vor allem überdurchschnittliche Leistungen an schwierigen Stellen mit ganz tiefer Nase sprechen auch für eine gute Spurnase und sind entsprechend zu bewerten. Die Urteilsziffer der Nase im Feld muss nicht notwendigerweise identisch mit der Urteilsziffer der Nase auf der Spur sein. Dies deswegen, weil auf der Spur auch der gekonnte Nasengebrauch gepaart mit Wesensstärke bewertet wird.

Schussprüfung bei der Anlagenprüfung:

Die Beurteilung der Schussfestigkeit bei der Anlagenprüfung ist gemäß § 23 „Allgemeine Bestimmungen“ durchzuführen.

- Feststellen der Art des Jagens bei der Anlagenprüfung: Die Art des Jagens/der Laut bei Anlagenprüfung wird gemäß § 24 der „Allgemeinen Bestimmungen“ beurteilt.

- Feststellung des Wesens und des Verhaltens bei der Anlagenprüfung: Die Leistungsrichter sind angehalten, während der Prüfung das Sozialverhalten des Hundes gegenüber Menschen und Artgenossen zu beobachten.

Manche Feststellungen machen eine Weiterprüfung unmöglich. Manche können eine Weiterprüfung möglich machen. Das Prüfungszeugnis wird bis zum Ausscheiden ausgestellt, der Grund des Ausscheidens wird eingetragen.

Bei der Anlagenprüfung ist zusätzlich eine Pfostenschau/Mängelbeurteilung dann durchzuführen, wenn der Hund noch keinen Formwert eingetragen hat. Dabei ist das Fach „Aggres-

sivität gegenüber Menschen bei der Mängelbeurteilung“ durch den Formwertrichter oder eine befugte Person unabhängig von der Eintragung von den Leistungsrichtern im Felde zu beurteilen. Die Beurteilung ist gemäß § 21 der „Allgemeinen Bestimmungen“ vorzunehmen.

- Reihung bei der Anlagenprüfung für Vorstehhunde: Grundsätzlich ist die Anlagenprüfung eine wichtige Zuchtprüfung. Dennoch werden die Junghunde bei der Ergebnisbekanntgabe gereiht. Zuerst werden jene Hunde nach Punkten gereiht, die die gesamte Prüfung (Feld und Spur) absolviert haben. Sodann jene Hunde, die nur die Feldprüfung absolviert haben. Schließlich jene Hunde, die nur die Spurprüfung gemacht haben. Alle vorzeitig Ausgeschiedenen folgen danach.

- Reihung bei Punktegleichheit bei der Anlagenprüfung: Es wird folgende Reihung bei Punktegleichheit bei Anlagenprüfungen angewendet: Die Anzahl der Zusatzprädikate „H“, dann der Spurlaut vor dem Sichtlaut und dann der Gehorsam, dann das Lebensalter (jüngerer Hund vor dem älteren Hund). Hunde, die aus der Prüfung vorzeitig ausscheiden mussten, bekommen ebenfalls das Zeugnis ausgehändigt.

Prüfungszeugnis über die Anlagenprüfung von Vorstehhunden des Österreichischen Jagdgebrauchshundeverbandes (ÖJGV)



Veranstaltender Verein: _____

veranstaltet am: _____ bei: _____

Name des Hundes: _____

Rasse: _____ Wurfdatum: _____ ÖHZB-Nr.: _____

Art der Prüfung: _____ Eigentümer: _____

Führer mit Adresse: _____

Bezeichnung des Faches	FWZ	UZ	Prädikat	Pkt
1 Nase*	6			
2 Suchenstil*	6			
3 Vorstehen*	6			
4 An- und Nachziehen*	4			
5 Führigkeit*	3			
6 Arbeitsfreude*	2			
Punkte Feldanlagenprüfung				
6 Spurwille*	5			
7 Spursicherheit*	6			
8 Nase auf der Spur*	4			
Punkte Spurprüfung				
Gesamtpunkte AP				

Allgemeiner Gehorsam

- sehr gut
 gut
 befriedigend
 genügend
 nicht genügend (1)

Art des Jagens/Laut

- sichtlaut
 unzureichend sichtlaut
 spurlaut allmählich
 unzureichend spurlaut
 stumm
 fraglich
 waidlaut (1)

Schussprüfung

- schussfest
 angedeutet schussempfindlich
 deutlich schussempfindlich
 schuss scheu

Wesen (eine Auswahl möglich)

- unruhig/überpassioniert/nervös
 lebhaft/temperamentvoll
 ruhig/ausgeglichnen
 teilnahmslos/phlegmatisch

Anmerkung: _____

Sonstiges festgestelltes Verhalten

- Winsler/Fieper ja nein
 Laut beim Anblick
 von flüchtendem Wild ja nein
 Wildscheue/mangelnde
 Wildschärfe (1)
 Handscheue (2)

Verträglichkeit im Feld

- Aggressiv gegenüber
 Menschen (1)
 Aggressiv gegenüber
 Artgenossen (2)

Wildart: _____

Leistungsrichter Nr.: _____

Formwert vorhanden: ja nein
 wenn ja, welcher und wann und wo erworben: _____

wenn nein:
 Gebissbeurteilung: ohne Mängel
 folgender Mangel _____
 Augen: ohne Mangel
 folgender Mangel _____
 bei Rüden: Hoden ohne Mangel
 folgender Mangel _____

sonstige Mängel: _____

Aggressiv gegenüber Menschen bei der Pfostenschau (1):

ja nein Anmerkung: _____

Name Formwertrichter oder befugte Person: _____

Prüfungsleiter

Leistungsrichter

Leistungsrichter

Z 1: verhindert die Weiterprüfung, das Zeugnis ist bis zum Ausscheiden auszufüllen und der Grund des Ausscheidens einzutragen; Z 2: kann von der Weiterprüfung ausgeschlossen werden; * Die mit diesem Stern gekennzeichneten Fächer können das Prädikat „H“ für „Höchstleistung“ erlangen. Die liegt einzig im Ermessen der Leistungsrichter und muss nicht vergeben werden.

DIE FELD- UND WASSERPRÜFUNG

Bei dieser Prüfung soll der über den Sommer fertig ausgebildete Jagdhund einerseits sein gelerntes Können unter Beweis stellen, andererseits sollen auch seine nun besser ausgebildeten Anlagen und seine Wesenseigenschaften neuerlich und häufig auch endgültig beurteilt werden. Eindeutig ist die Feld- und Wasserprüfung eine wichtige Zuchtprüfung für Züchter und Rassenspezialvereine. Es soll die Feld- und Wasserprüfung möglichst in einem Zuge absolviert werden. Dies auch deshalb, weil ein Jagdhund an einem gesamten Prüfungstag sowohl seine körperliche als auch seine geistige Reife zeigen soll. Nur bei Nichtbestehen werden Teilprüfungszeugnisse ausgehändigt, außer bei Beurteilungen, in denen festgehalten ist, den Hund von der gesamten Prüfung auszuschließen.

Aus jagdlicher Sicht sind hier alle Apportierfächer sowie die Gehorsamsfächer exakt abzu prüfen. Denn nur ein sehr gehorsamer Jagdhund kann bei der Jagd die nötige Freiheit genießen, um seine guten Anlagen zur Geltung zu bringen.

Es sollen die Leistungsrichter sich ihrer Verantwortung als Zuchtrichter voll bewusst sein. So möge jeder Laut, der festgestellt wird, sowie alle Wesens-, Verträglichkeits- und sonstigen festgestellten Eigenschaften pro Hund sorgfältig beurteilt und eingetragen werden.

Fach 1: Nase

Die Beurteilung der Güte der Nase bei einer Leistungsprüfung ist schwierig. Mehrere Indizien über den gesamten Prüfungstag geben am ehesten Aufschluss über die angewölfte Nasenqualität. Weites Anziehen von Wild zeigt von hoher Güte der Nase. Auch die schnelle Orientierung, ob das Wild noch festliegt, oder bereits ausgelaufen ist, gibt Rückschlüsse über die Nasengüte.

Weiters ist zu berücksichtigen, dass wir bei der Beurteilung der Nasenqualität versucht sind, Hunde mit guter Vorsteheigenschaft zu bevorzugen und eher noch schlechte Vorsteher zu benachteiligen. Es gilt bei leicht lesbaren Hunden den ersten Moment zu erkennen, ab dem sie Wild wahrnehmen und sich dann in diese Richtung fortbewegen. Auch das Verlieren des Nasenkontaktes gibt Aufschlüsse. Ein guter Hinweis auf eine feine Nase ist es, ein frisches Geläuf oder eine frische Spur nur sehr kurz vorzustehen bzw. nur zu markieren, und sofort zu bemerken, dass das Wild nicht hier festliegt. Auch das Freiverloren kann bedingt mit herangezogen werden, auch wenn dabei niemals mit der Feldsuche vergleichbare Ergebnisse geboten werden. Insgesamt gesagt gilt als Faustregel, dass sich eine feine Nase bei der Suche in der Praxis vor allem im häufigen Finden von Wild ausdrückt. Züchterisch interessant ist es dennoch, nur bei außergewöhnlichen, seltenen Nasenleistungen das „H“ als Prädikat zusätzlich zu vergeben.

Fach 2: Suchenstil

Die Suche soll arbeitsfreudig, weiträumig, flott und ausdauernd sein. Dem Feld- und Wasserhund bei der Suche zuzusehen, soll eine Freude für den Leistungsrichter sein. Dies bedeutet, dass sowohl die natürliche Führigkeit als auch die Zusammenarbeit zwischen Hund und Führer über Winke oder Pfiffe fein harmonisieren sollen. Die Nasenführung, die Schnelligkeit, der Jagdverstand und das sich selbständig Wind holen sollen gut zusammenpassen. Zur Überprüfung der Gesamtkondition möge zumindest ein Suchengang durchgehend in sieben bis zehn Minuten pro Hund absolviert werden. Diesen sollen aus Fairnessgründen insbesondere jene Hunde absolvieren, die relativ schnell auf Wild gekommen sind und daher häufig weniger Gesamtarbeitszeit benötigt haben. Eine überwiegende Trabsuche ist unerwünscht, es sei

denn, diese ist im Standard der betreffenden Rasse festgehalten. Auch soll die rassetypische Arbeitsweise bei der abschließenden Beurteilung des Suchenstils mit einfließen. Weiters fehlerhaft zu bewerten sind: mehrmaliges Suchen mit schlechtem Wind, planloses Umherstürmen, zu wenig Weite aber auch Suche in zu großer Entfernung zur Korona, wo die Arbeit nicht mehr eingesehen werden kann und wenn die Weite nicht mit der Vorstehleistung und dem Gehorsam harmonisiert.

Fach 3: Vorstehen

Das sichere Vorstehen festliegenden Wildes wird bei der Feld- und Wasserprüfung strenger beurteilt als etwa bei der Anlagenprüfung. Nachprellen bzw. Einspringen werden hier nicht mehr toleriert. Dies hat vordergründig jagdliche als züchterische Gründe. Für die Urteilsziffer 4 muss ein sicheres Durchstehen ohne Einspringen oder Nachhetzen verlangt werden. Das Wild ist idealerweise vom Führer hochzumachen oder es wird von sich aus hoch. Es ist jedoch dem Führer sehr wohl gestattet, den Hund das Wild auf Befehl hochmachen zu lassen, dies jedoch völlig ohne Nachgreifen oder Nachprellen. Das nur sehr gehorsame Vorstehhunde in der Lage leisten. Der Hundeführer gibt bei jedem Wild, das sein Hund vorsteht oder eräugt, einen Schuss im Jagdanschlag in die Luft ab. Der Zeitpunkt des Schusses hat zu erfolgen, während sich das Wild noch in Flintenschussweite befindet. Ob und wann der Führer auf seinen Hund einwirkt, ist dabei unerheblich. Der Hund darf nicht nachprellen, nachgreifen oder nachhetzen. In Ausnahmefällen kann auch Wild für den Gehorsam gewertet werden, das nicht in Schussweite des Führers vorkommt, sofern es vom Jagdhund eindeutig eräugt wird. Die Leistungsrichter sind angehalten, dem Hundeführer mitzuteilen, ab wann er nicht mehr bei jedem vorkommenden Wild einen Schuss abzugeben hat.

Fach 4: Anziehen und/oder Nachziehen

(Manieren am Wild)

Unter Anziehen versteht man die Reaktion des Hundes auf den Empfang frischer Wildwitterung. Wie er sich dabei verhält, kann unterschiedlich sein. Hohes Niveau dabei ist, auf großer Weite schon frühzeitig vorsichtig zu werden, das Tempo zu reduzieren und dosiert näher zu rücken. Exzellent wäre es, wenn der Hund von sich aus Kontakt mit dem Führer aufnimmt und durch individuelles Verhalten die vermutete Distanz zum Wild erkennbar machen würde.

Das Nachziehen betrifft die Sicherheit und das richtige Halten der Distanz bei auslaufendem Wild. Hier sind sowohl die Manieren und die Intelligenz des Hundes als auch die absolute Nasenqualität in Form der raschen Orientierung erkennbar.

Fach 5: Führigkeit

Die Führigkeit zeigt das angewölfte Bestreben des Hundes, mit seinem Führer in Verbindung zu bleiben. Dazu zählt eine gute allgemeine Lenkbarkeit durch Wink, Ruf oder Pfiff und der vom Hund häufig gesuchte Blickkontakt zum Führer, weiters das natürliche Einhalten einer gewissen Maximaldistanz zum Führer bei der Suche. Auch das freudige Hereinkommen auf Pfiff oder Ruf ist ein Indiz für gute Führigkeit.

Dennoch steht der Leistungsrichter beim Fach Führigkeit naturgemäß vor der schwierigen Aufgabe, gezeigte Führigkeit von gut ausgebildetem Gehorsam zu unterscheiden. Hunde, die sehr gehorsam sind, müssen nicht notwendigerweise automatisch auch sehr führig sein. Dies bedeutet, dass wir die Gesamtheit des Verhaltens zwischen Hund und Führer über die gesamte Prüfung betrachten müssen. Dazu gehört etwa auch das aufmerksame Sitzen oder Stehen vor dem Schnallen, aber auch das willige Sich-Anleinen-Lassen nach jeder Arbeit. Auch

das zu lange Ausbleiben nach einer etwaigen Hetze und das nicht auf geradem, schnellem Weg Zurücksuchen zum Führer kann in der Führigkeit negativ bewertet werden.

Beurteilung der Schussfestigkeit bei der Feld- und Wasserprüfung:

Bei der Feldprüfung ist die separate Prüfung der Schussfestigkeit nicht vorgesehen. Dennoch wird bei jedem aufstehendem Wild geschossen. Feststellungen dazu sind durch die Leistungsrichter im Prüfungszeugnis an entsprechender Stelle zu markieren und gemäß § 23 der „Allgemeinen Bestimmungen“ zu beurteilen. Dieses Schießen im Felde ist insbesondere dann für die Beurteilung der Schussfestigkeit heranzuziehen, wenn Hunde nicht auf die Wasserprüfung am selben Tag geführt werden, auf welcher ohnehin beim „Bringen aus tiefem Wasser“ ein expliziter Schusstest stattfindet.

Bei der Wasserprüfung ist die folgende Interpretation des § 23 lit. d anzuwenden: Als schussscheu zu beurteilen und somit von der Weiterprüfung der gesamten Feld- und Wasserprüfung auszuschließen ist ein Jagdhund, der beim Fach „Bringen aus tiefem Wasser“ aufgrund des Schusses umdreht und trotz einmaliger Aufforderung das Wasser nicht mehr annimmt. Hier ist das Feld „Schussscheu“ zu markieren und der Grund des Ausscheidens ist somit im Prüfungszeugnis dokumentiert. Dieser Hund bekommt auch kein Teilprüfungszeugnis ausgestellt.

Fach 6: Gehorsam an erägtem Wild

(1) Der Gehorsam an Wild, das vom Hund eräugt wird, ist grundsätzlich an Hasen, aber auch an Kaninchen, Rehwild oder an Raubwild festzustellen. Nur wenn sich während des gesamten Prüfungsverlaufes keine Gelegenheit zur Gehorsamsfeststellung an Haarwild ergibt, kann in Ausnahmefällen

das Verhalten auf abstreichendes, vom Hund eräugtes Federwild herangezogen werden. Wird vor dem Hund ein Stück Wild hoch, hat der Führer unmittelbar und unaufgefordert einen Schuss abzugeben dies bei jedem Wild, bis die Leistungsrichter dem Hundeführer mitteilen, dass kein weiterer Schuss mehr erforderlich ist. Der Schuss hat zu erfolgen, während sich das für den Hund sichtige Wild noch im Schussbereich befindet. Es ist unerheblich, ob der Gehorsamsbefehl vor oder nach der Schussabgabe erfolgt. Ist es aufgrund von Wildmangel nicht möglich, aufstehendes Wild in waidgerechter Flintenschussweite anzutreffen, kann auch weiter entferntes Wild gewertet werden, sofern der Jagdhund es eindeutig eräugt hat.

(2) Hunde, die erst auf häufige Befehle ruhig bleiben, erhalten bei der Bewertung einen Abzug; Hunde, die wiederholt hetzen, erhalten die Bewertung „ungenügend“. Wenn Hunde wegen Wildmangels nur eine Chance bekommen und bei dieser hetzen, kann in Ermangelung weiterer Möglichkeiten nur die Urteilsziffer 0 vergeben werden. Möglichst sollte aber zumindest eine zweite Chance eingeräumt werden.

Fach 7: Ausdauer im Feld

Bei der Ausdauer ist in erster Linie die körperliche Konstitution bei der Suche zu bewerten. Jedoch gilt es, gleichzeitig die Ausdauer im Hinblick auf die Konzentrationsfähigkeit mit zu bewerten, also wie gut der Hund auf die Befehle des Führers reagiert, wie exakt die Ausführung ist, wie es um seine Arbeitsfreude zu jedem Zeitpunkt der Prüfung bestellt ist und wie fehlerfrei der Hund bei allen Disziplinen abschneidet. Der Leistungsrichter erkennt die Ausdauer eines Hundes am besten bei der Suche im Felde. Hier ist naturgemäß auch die Witterung mitzubewertigen. Sehr schwüles und heißes Wetter sollte mildernd bewertet werden. Es ist auch zulässig, nach Abschluss aller Arbeiten

im Felde, den Vergleich unter den Hunden in der Gruppe als zusätzliches Indiz mit heranzuziehen. Ausdauer ist eines jener wenigen Fächer, in denen die körperlichen und teilweise auch rassespezifischen Unterschiede mildernd in die Bewertung einfließen können ohne der Zucht Schaden zuzufügen.

Allgemeine Bestimmungen über die Art des Bringens:

(1) Der Hund soll jedes geschossene oder ausgelegte Wild unverzüglich aufnehmen, schnell und freudig zu seinem Führer bringen und sitzend abgeben, wobei jagdnahes Verhalten durch den Führer erlaubt ist. Wirkt ein Hundeführer übermäßig akustisch auf seinen Hund ein, wird er vom Leistungsrichter aufgefordert, dies einzustellen, da ihm sonst ein Punkteabzug droht.

(2) Mehrmalige Einflussnahme des Hundeführers drückt die Beurteilung. Reagiert der Hund nicht auf die Befehle des Hundeführers, ist dies beim Fach „Allgemeiner Gehorsam“ zu berücksichtigen.

(3) Unter richtigem Bringen versteht man, dass der Hund – je nach Art und Schwere des Wildes – seinen Griff richtig setzt und das Wild gewandt trägt. Legt der Hund das zu bringende Stück kurz ab, um nachweislich den Griff zu verbessern, ohne dabei den Kopf zu heben, so ist dies nicht als Fehler zu werten. Im Wasser wird ein schlechter Griff (etwa am Stingl oder an der Schwinge) nachgesehen, wenn der Hund noch im Wasser nachgreift und den Griff verbessert. Fehlerhaft ist jedoch, wenn der Hund das zu bringende Wild ablegt oder nur auf Raten bringt.

(4) Sowohl ein zu starkes, den Nutzwert des Wildes vermindern- des Zugreifen, als auch ein zaghafte (z. B. nur am Balg, an einer Schwinge oder an der Lunte usw.) Zugreifen, das das Entfallen des Wildes zur Folge haben könnte, ist fehlerhaft. Jegliches Wild soll unversehrt zu seinem Führer gebracht werden.

(5) War der Hund beim Stück, ohne dieses aufzunehmen, so

drückt jedes weitere Anlegen zum Bringen des Wildes um eine Urteilsziffer in der Beurteilung „Bringen“.

(6) Lässt ein Hund das Wild fallen, bevor es der Führer abgenommen hat, ist dies fehlerhaft, und führt zu einem Abzug einer Urteilsziffer. Ebenfalls fehlerhaft ist es, wenn ein Jagdhund das Wild seinem Führer nicht freiwillig abgeben möchte. Als Fehler zählt auch, wenn der Hundeführer dem Hund das Stück abnimmt bevor sich dieser gesetzt hat. Ein zaghaftes Setzen des nassen Hundes wird jedoch nachgesehen. Ein Sitzbefehl ist gestattet.

Allgemeine Bestimmungen zu Haar- und Federwildschleppen:

(1) Bei der Arbeit auf einer Schleppe soll der Hund, der sonst meist mit hoher Nase sucht, zeigen, dass er es auch versteht, sobald er auf Schleppwildwitterung kommt, die Nase tief zu nehmen. Er soll die eingelegten Haken rasch, sicher und selbstständig ausarbeiten. Wenn er von der Schleppe abkommt, soll er versuchen, die Fortsetzung selbstständig zu finden und das am Ende der Schleppe ausgelegte Schleppwild rasch zu seinem Führer bringen. Alle Schleppen sind auf eine Gesamtarbeitszeit von jeweils zehn Minuten beschränkt.

(2) Der Hund soll sich bei dieser Arbeit auf die Schleppe konzentrieren und Passion und Arbeitsfreude zeigen.

(3) Die Schleppe soll mit Nackenwind, falls nicht anders möglich mit Seitenwind, aber nie gegen den Wind gelegt werden (Skizzen 1 und 2, siehe Seiten 87/88). Frisch bearbeitete Äcker sind zu meiden.

(4) Wird die Schleppe nachweislich mit Seitenwind parallel zum Schleppenverlauf gearbeitet (bei Änderung oder Kesseln des Windes), ist dies nicht schlechter zu bewerten.

(5) Der Hund darf das Schleppen des Wildes nicht beobachten.

(6) Die Schleppen sind durch einen Leistungsrichter oder einen Leistungsrichteranwärter zu legen. Am Ende von nicht einseh-

baren Schleppen hat ein Leistungsrichter als Stückrichter zu fungieren. Die Schleppe ist für jeden Hund unmittelbar vor seinem Aufruf zu legen.

(7) Der Stückrichter hat sich in Fortsetzung der Schlepprichtung mindestens dreißig Schritte vom Schleppenende zu entfernen, damit er vom Hund weder eräugt noch gewittert werden kann. Er hat zu beobachten, ob der Hund durch das Halten der Schleppe oder durch freie Suche, die natürlich die Bewertung drückt, zum Stück kommt und ob er dieses auch sofort aufnimmt.

(8) Wenn möglich soll für jeden Hund frisches Wild verwendet werden.

(9) Die Hundeführer müssen eigenes Schlepptwild mitbringen.

(10) Das zum Schleppen verwendete und am Ende der Schleppe abgelegte Stück Wild darf nicht in eine Bodenvertiefung oder hinter einen Baum gelegt werden. Auf keinen Fall darf ein anderes als das geschleppte Wild am Ende der Schleppe abgelegt werden. Das Schlepptwild (vor allem Haarwild und Raubwild) darf nicht manipuliert worden sein (etwa ausgeweidet oder mit Duftstoffen versetzt sein).

(11) Zuschauer in der Nähe des Schleppenendes sind unzulässig.

(12) Der am „Anschuss“ tätige Leistungsrichter zeigt dem Hundeführer den Beginn (Federn, Rissshaare) und die Richtung der Schleppe. Der Hundeführer darf seinen Hund nach dem Anlegen höchstens 20 Schritte weit begleiten.

(13) Am höchsten zu bewerten ist die Ausarbeitung jenes Jagdhundes, der nach dem Mitgehen des Führers über einige Schritte (bis zu 20 Schritten) allmählich von einer langsameren Arbeitsweise auf eine passionierte, flotte und konzentrierte, dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad angepasste Arbeitsweise übergeht und auch bei schwierigen Stellen (Haken, Geländewechsel) in der Lage ist, wieder langsam zu werden und die Schleppe nach vorne zu Ende zu arbeiten. Kommt ein Hund von der Schleppe

ab, bricht er die Arbeit auf dieser ab oder sucht er in falscher Richtung, so hat der Hundeführer das Recht, ihn noch dreimal anzusetzen und zum Bringen aufzufordern. Jedes weitere Ansetzen drückt die Bewertung in der Ausarbeitung jeweils um eine Urteilsziffer. Als erneutes Ansetzen gilt schon, wenn der Hund in die Nähe des Anschusses zurückkehrt und vom Hundeführer zum weiteren Verlorensuchen aufgefordert wird, sei es auch nur durch Wink oder ein anderes Zeichen. Hat der Hund beim ersten Ansetzen die Schleppe bis zum Stück ausgearbeitet, dann aber nicht gebracht, drückt jedes weitere Ansetzen nur die Bewertung im „Bringen“ jeweils um eine Urteilsziffer. Die konkrete Arbeit des Hundes auf der Schleppe ist von den Leistungsrichtern mit Erfahrung und Augenmaß wie folgt zu bewerten:

Die Schleppenarbeit ist in erster Linie eine Hilfe, um das selbstständige Bringen von Wild auf große Distanzen zum Führer zu überprüfen. Die Nasen- und Spurleistung ist dabei nicht von hohem Schwierigkeitsgrad. Vielmehr spielen das jeweilige Temperament des Jagdhundes und seine Konzentrationsfähigkeit eine Rolle. Der Wind und die Bodenverhältnisse sind mitzuberücksichtigen. Bei schwierigen Stellen darf der Hund sehr wohl eine Runde drehen, um sich neu zu orientieren, ohne unbedingt einen Abzug in der Ausarbeitung zu bekommen. Im Jagdbetrieb steht der Nachsuchenerfolg im Vordergrund, weshalb das Prüfungsfach „Ausarbeitung“ mit wenigstens der Urteilsziffer 1 zu bewerten ist, wenn der Hund nur sehr kurz direkt auf der Schleppe gearbeitet hat und danach überwiegend in Freiverlorensuche dennoch zum Stück kommt und dieses ordnungsgemäß zu seinem Führer bringt.

(14) Kommt ein Vorstehhund auf einer Schleppe so fest zum Vorstehen, dass er nur auf Führerabruf davon abgebracht werden kann, ist ein neuerliches Ansetzen nicht als Fehler bei der Ausarbeitung anzurechnen.

(15) Hunde, die das am Schleppenende abgelegte Wild vergraben (Totengräber) oder anschneiden (Anschneider), sind von der gesamten Prüfung auszuschließen und können auch keine Teilprüfung bestehen (siehe § 6 der „Allgemeinen Bestimmungen“).

(16) Wenn ein Hund beim Ausarbeiten der Schleppe Wild vorsteht oder einem aufstehenden Hasen einige Schritte folgt, sich jedoch dann sofort selbstständig wieder auf seine ursprüngliche Arbeit besinnt, die Schleppe wieder aufnimmt und weiterarbeitet, so ist dies nicht als Fehler zu werten. Das Legen der Schleppe soll mit Ausnahme der Fuchsschleppen in übersichtlichem Gelände erfolgen, damit die Richter die Arbeit des Hundes vom Anschuss weg, besonders die Ausarbeitung der Haken, gut beobachten können.

(17) Die Entfernung von Schleppe zu Schleppe hat etwa 120 Schritte zu betragen.

(18) Jedem Hund steht eine frische Schleppe zu. Eine Schleppe, auf der ein Hund versagt hat, darf keinem zweiten Hund zugeteilt werden.

(19) Die Bewertung der Schleppenarbeiten bei der Feldprüfung (Haar- und Federwildschleppe) ist unterteilt in

- a.** die Ausarbeitung der Schleppe selbst und
- b.** die Art des Bringens.
- c.** Bei der Fuchsschleppe im Wald wird nur die Art des Bringens bewertet. Die Ausarbeitung kann aufgrund der Nichteinsichtigkeit nicht bewertet werden.

Bestimmungen über Ersatzschleppen

(1) Für die Gewährung von Ersatzschleppen sind von den Leistungsrichtern folgende Bestimmungen zu beachten:

- a.** Versagt der Hund durch eigene Fehlleistung, so gebührt ihm keine Ersatzschleppe;
- b.** Ersatzschleppen dürfen nur dann gewährt werden, wenn

der Hunde durch eine außerordentliche Störung (Störungen durch Wild sind keine außerordentlichen Störungen) aus dem Konzept und dadurch zu einer Fehlleistung gebracht worden ist;

c. Stellt sich außerdem während der Arbeit an diesem Prüfungsfach heraus, dass sich für einen Hund der Gruppe die Prüfungsbedingungen derart erschwert haben, dass der Hund deshalb bei der Arbeit scheitert, kann von den Leistungsrichtern eine Ersatzschleppe gewährt werden.

d. Ersatzschleppen sind vollkommen neu zu bewerten. Vorgegangene Fehlleistungen bleiben unberücksichtigt.

e. Wird eine Ersatzschleppe gewährt, so ist die Ursache hierfür im Einlageblatt des Richterbuches schriftlich zu begründen.

Fach 8: Federwildschleppe

(1) Die Schleppe wird so angelegt, dass ein möglichst frisches Stück Federwild (Rebhuhn, Fasan, Ente, Rabenkrähe) 200 Schritte lang, unter Einlegung eines stumpfwinkligen Hakens auf übersichtlichem Gelände geschleppt und auf freiem Feld – keinesfalls in eine Vertiefung oder Grube – abgelegt wird.

(2) Der Beginn der Schleppe, der „Anschuss“, ist durch einzelne Federn des geschleppten Stückes zu markieren.

(3) Die Bewertung erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen.

Fach 9: Haarwildschleppe im Feld (Hase, Kaninchen)

(1) Die Schleppe wird so angelegt, dass ein möglichst frischer Hase oder ein Kaninchen (es muss sich dabei um ausgewachsene Stücke handeln) 300 Schritte lang unter Einlegung zweier stumpfwinkliger Haken auf übersichtlichem Gelände geschleppt und frei einsichtig – keinesfalls in eine Vertiefung oder Grube – abgelegt wird.

(2) Der Beginn der Schleppe, der „Anschluss“, ist durch Risshaare des geschleppten Stückes zu markieren.

(3) Die Bewertung erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen.

Fach 10: Freiverlorenbringen von Haarwild

(Hase oder Kaninchen)

(1) Beim Fach Freiverlorenbringen von Haarwild (Hase oder Kaninchen) wird das Wild in eine Deckung, die nur so hoch sein soll, dass man die Arbeit des Hundes ständig beobachten kann, geworfen, wobei Hund und Führer dies nicht beobachten dürfen. Freiverlorenbringen von Haarwild wird ausschließlich im Feld geprüft.

(2) Dem Hundeführer wird die ungefähre Richtung gezeigt, in der das Wild zu suchen ist. Der jagdlichen Praxis entsprechend, soll der Hund mit gutem Wind in die Richtung der vermuteten Aufschlagstelle dirigiert werden. Hier sind jagdnahe Sicht- und Lautzeichen erlaubt, da diese bei der Niederwildjagd ebenfalls zur Anwendung gelangen.

(3) Beim Freiverlorenbringen soll der Hund nicht umherstürmen, sondern bei allem Eifer mit überlegter Ausnützung des Windes, unter Einsatz seiner Nase und unter der Lenkung seines Führers die Deckung absuchen und zeigen, dass er Wild finden will.

(4) Der Hund ist in einer Entfernung von etwa 40 Schritten vom geworfenen Wild zu schnallen, der Hundeführer hat stehen zu bleiben. Bei der Feld- und Wasserprüfung ist ein kurzes Vorangehen des werfenden Leistungsrichters zu tolerieren, um die 40 Schritte zu erreichen. Nach dem Werfen kehrt der Leistungsrichter wieder zu seinem Ausgangspunkt zurück. Dies erleichtert den jungen Hunden die Arbeit und zeigt dennoch die Arbeitsweise und das selbstständige Bringen. Bei der Vollgebrauchsprüfung möge das Wild durch den Leistungsrichter derart ausgebracht werden, dass mindestens 40 Schritte Abstand zwischen Schnallpunkt und Wild eingehalten werden. Bei der Vollgebrauchsprüfung ist

auch danach zu trachten, dass der auf die Arbeit wartende Hund mit seinem Führer so weit vom Leistungsrichter entfernt ist, dass er das Aufschlagen des Wildes nicht nur nicht sehen, sondern auch nicht hören kann. Das ist die höchste Ausbaustufe des Freiverlorensuchens und ist einer Vollgebrauchsprüfung angemessen. Dieses Fach ist mit Gegenwind zu arbeiten.

(5) Die Aufschlagstellen der zu suchenden Stücke Wild (Hase, Kaninchen) müssen mindestens 50 Schritte voneinander entfernt sein.

(6) Für das Finden und Bringen wird ein Zeitraum von zehn Minuten eingeräumt. Wiederholtes Ansetzen drückt die Bewertung im „Finden“. Hilfen wie Wink und Pfiff sind grundsätzlich erlaubt, wirken diese jedoch jagdstörend, sind sie fehlerhaft und drücken die Urteilsziffer. Hat der Hund beim ersten Ansetzen das Stück gefunden, aber nicht gebracht, drückt jedes weitere Ansetzen nur die Bewertung im „Bringen“. Das Bringen ist nach „Allgemeine Bestimmungen“ der Art des Bringens zu bewerten. Bei diesem Fach ist kein Steinwurf bei drohendem Versagen erlaubt.

(7) Kommt ein Vorstehhund so fest zum Vorstehen, dass er nur auf Führerabruf davon abgebracht werden kann, ist ein neuerliches Ansetzen nicht als Fehler beim Finden anzurechnen.

(8) Das Bringen ist nach den allgemeinen Bestimmungen zur Art des Bringens zu bewerten.

Fach 11: Freiverlorenbringen Federwild

(1) Bei der Freiverlorenbringerprüfung von Federwild (Rebhuhn, Fasan, Ente, Rabenkrähe) wird das Wild in eine Deckung, die nur so hoch sein soll, dass man die Arbeit des Hundes ständig beobachten kann, geworfen, wobei Hund und Führer dies nicht beobachten dürfen. Freiverlorenbringen von Federwild wird ausschließlich im Feld geprüft.

(2) bis (8) exakt wie bei Fach 10

Fach 12: Arbeitsfreude bei der gesamten Feldarbeit

Die Arbeitsfreude eines Jagdhundes ist ein züchterisch wichtiges Fach. Im Idealfall erbringt etwa ein Jagdhund alle Leistungen ohne Fehler, es ist ihm aber zu kaum einem Zeitpunkt eine angewölfte Freude an der Arbeit anzumerken. Er ist also ausschließlich pflichtbewusst. Die andere Seite ist eine große Arbeitsfreude, die es auch gilt, gehorsamsmäßig richtig auszuformen. Diese ist in der Jagd und auch bei den Prüfungen von großem Vorteil. Die Arbeitsfreude drückt sich vor, bei und nach allen Disziplinen aus. Sowohl bei der Suche, bei allen Apportierfächern, aber auch etwa beim Aufruf zur Arbeit. Es ist für Züchter und Zuchtvereine wichtig, dass die Leistungsrichter eine nachvollziehbare Urteilsziffer im Fach Arbeitsfreude einzutragen.

Fach 13: Leinenführigkeit

(1) Die Leinenführigkeit ist während der gesamten Prüfung zu beobachten und das Verhalten des Hundes an der Leine in der endgültigen Urteilsziffer am Ende der gesamten Prüfung zu berücksichtigen.

(2) Dieses Prüfungsfach wird im Zusammenhang mit „Frei bei Fuß“ und „Ablegen“ geprüft. Ein Leistungsrichter begleitet den Hundeführer bei der Arbeit in den Fächern 13, 14, 15, um eine etwaige Einflussnahme durch den Hundeführer auf den Hund überprüfen zu können. Der Hundeführer geht mit seinem Hund aus einer Entfernung von etwa 100 Schritten auf jene Stelle zu, an der der Hund abzulegen ist. Die ersten 50 Schritte führt er den Hund angeleint an seiner Seite. Der Hund soll dabei entweder knapp hinter oder neben dem Hundeführer gehen, sodass die Schulter des Hundes höchstens Kniehöhe des Hundeführers erreicht.

(3) Die Urteilsziffer 4 (sehr gut) erhält nur jener Hund, auf den der Hundeführer nicht einwirken musste.

(4) Fehlerhaft sind: wiederholte Ermahnungen, Ruck mit der Leine, Vorwärtsdrängen und Zerren des Hundes an der Leine, Abweichen, Winseln und Bellen.

Fach 14: Frei bei Fuß

(1) Nachdem der Hund (siehe Fach 13) 50 Schritte an der Leine geführt worden ist, löst der Hundeführer bei einer angegebenen Stelle die Leine und gibt leise den Befehl zum „Frei bei Fuß“. Dabei soll der Hund vom Hundeführer weder abweichen noch vor ihm weglaufen.

(2) Der Hund hat sich so zu verhalten wie unter Leinenführigkeit angeführt. Fehler sind analog zu bewerten.

Fach 15: Ablegen

(1) Nach 50 Schritten „Frei bei Fuß“ legt der Hundeführer seinen Hund durch ein Zeichen oder einen leisen Befehl ab. Dann geht der Hundeführer – ohne sich umzudrehen – langsam pirschend in eine hohe Deckung, sodass er vom Hund nicht eräugt werden kann. Dort gibt er nach etwa einer Minute auf Anweisung des Leistungsrichters den ersten Schuss, und nach etwa weiteren zehn Sekunden den zweiten Schuss ab. Anschließend geht er langsam zu seinem Hund zurück. Der Hund muss bis zur Rückkehr des Hundeführers am Platz verharren.

(2) Ablegen des Hundes mit einem Gegenstand (Leine, Rucksack usw.) drückt die Bewertung um eine Urteilsziffer.

(3) Das Heben des Kopfes ist gestattet, Aufsetzen drückt die Bewertung um eine Urteilsziffer, Aufstehen um zwei Urteilsziffern, Entfernen vom Platz um bis zu 3 Schritte drückt um drei Urteilsziffern, also auf UZ 1.

(4) Entfernt sich der Hund weiter als um 3 Schritte von seinem Platz, erhält er ungenügend (UZ 0), ebenso, wenn er winselt, Laut gibt, oder wenn er mit einer zu starken Einwirkung abgelegt wurde.

Fach 16: Allgemeiner Gehorsam bei der Feldprüfung

Der Gehorsam eines Jagdhundes wird über die gesamte Feldprüfung bewertet. Der Gehorsam zeigt sich in der ganztägigen unverzüglichen Ausführung von Befehlen durch den Hund. Dabei ist der Hund an nicht oder nicht unmittelbar befolgten Aufforderungen und Befehlen zu bewerten. Auch das mehrmalige eher lange Fernbleiben nach etwaiger Hetze soll mitberücksichtigt werden. Auch fließen die Urteilsziffern bei Leinenführigkeit, Frei bei Fuß und Ablegen in die gesamte Gehorsamsnote im Feld mit ein.

DIE WASSERPRÜFUNG

Fach 1: Freiverlorenbringen aus Schilfwasser

(1) Eine erlegte Ente wird ins Schilf oder Schilfwasser geworfen, ohne dass Führer und Hund dabei zusehen. Dem Hundeführer wird nach dem Aufruf die ungefähre Richtung angegeben und der Hund unverzüglich, etwa 15 Meter von der Aufschlagstelle entfernt, angesetzt und zur Verlorensuche geschickt. Der Hundeführer darf den Hund dabei mit Laut- und Sichtzeichen, die nicht jagdstörend wirken dürfen, einweisen, jedoch darf er den zugewiesenen Schnallpunkt nicht verlassen. Wenn der Jagdhund unablässig selbstständig offensichtlich bei schwierigen Verhältnissen versucht, das Wild zu finden, jedoch länger dazu braucht, so ist das nicht unbedingt als Fehler zu werten. Fehlerhaft ist, wenn der Hund häufig zu seinem Führer kommt, rändert, zu wenig in die Tiefe sucht, zu wenig Arbeitsfreude zeigt, aber sich auch zu weit entfernt und unsystematisch umherstöbert.

(2) Bewertung:

- a. Finden: der Finderwille, der gekonnte Naseneinsatz, die Systematik beim Absuchen des Geländes;
- b. Bringen: das Aufnehmen und Bringen der Ente analog zu „Bringen aus tiefem Wasser“ (Fach 4)

- (3)** Bei drohendem Versagen eines Hundes müssen die Leistungsrichter dem Hundeführer einen Steinwurf mit dem Hinweis anbieten, dass dieser die Bewertung im Fach Finden zusätzlich um eine Urteilsziffer drückt. Den Steinwurf soll der Hund naturgemäß mit dem Auge mitverfolgen können.
- (4)** Für das Bringen stehen dem Hund in Summe zehn Minuten zur Verfügung.

Fach 2: Stöbern im Schilfwasser

(1) Der Hund soll das Schilfwasser freudig annehmen und nach Wild absuchen, dabei soll er nicht nur am Ufer rändern, sondern das vorhandene Schilf sowohl in der Tiefe als auch in der Breite großräumig und gründlich durchstöbern.

(2) Im Idealfall stöbert der Hund das zugewiesene Schilfgebiet ab ohne dabei Bereiche wiederholt abzusuchen und zeigt dabei mit großer Arbeitsfreude, dass er Wild finden möchte.

(3) Fehlerhaft sind „Rändern“ und wiederholtes Aussteigen am Ufer, ebenso wenn der Hund ständig zur Weiterarbeit angefeuert werden muss. Befehle auf Anweisung des Leistungsrichters drücken nicht die Benotung. Gleiches gilt, wenn der Hund während der Arbeit Kontakt zum Führer aufnimmt, jedoch selbstständig das Stöbern fortsetzt. Allgemein gilt, je ruhiger und je weniger der Führer den Jagdhund zum raumgreifenden Stöbern animiert, desto besser sollte die Bewertung ausfallen.

(4) Findet der Jagdhund Haarwild in der Dickung, so ist es nicht fehlerhaft, wenn er dieses hetzt und verfolgt. Er soll jedoch in angemessener Zeit wieder zurückkommen. (15 Minuten Grenze). Wenn die Stöberarbeit vor dem Hetzen noch zu kurz war, dann kann der Hund unmittelbar nach dem Zurückkommen durchaus ein weiteres Mal zum Stöbern angesetzt werden. Ein Hetzen muss nicht unbedingt die Stöberleistung nachteilig beeinflussen.

Fach 3: Standruhe am Wasser

(1) Die Fächer 3 und 4 werden in unmittelbarem Zusammenhang geprüft und beurteilt. Eine separate Prüfung dieser Fächer ist nicht vorgesehen.

(2) Um die Standruhe am Wasser zu prüfen, wird der Hund in Ufernähe vom Hundeführer mit einem leisen Befehl neben sich unangeleint abgesetzt oder abgelegt. Ein Leistungsrichter entfernt sich mit einer erlegten Ente zwischen 15 und 20 Schritte vom Hund entlang des Ufers. Mindestens ein Leistungsrichter bleibt unmittelbar beim Hund, um dessen Verhalten zu beobachten. Der Hund soll Standruhe bewahren und die ihm zugeordnete Position nicht verlassen.

Fehlerhaft ist, wenn der Hund seinen Platz verlässt, den Hundeführer bei der Jagdausübung stört, der Hundeführer wiederholt auf ihn einwirken muss, der Hund winselt oder Laut gibt. Ein Hund, der unaufgefordert das Wasser annimmt, wird ohne Einwirkung weitergeprüft (es folgt die Schussprüfung), dies drückt jedoch die Urteilsziffer um zwei Noten, also bei sonst fehlerfreier Leistung auf Urteilsziffer zwei.

(3) Ist der Hund am Stand angeleint, so drückt dies – bei sonst fehlerfreiem Verhalten – die Bewertung um mindestens 2 Urteilsziffern, also auf Urteilsziffer 2. Es folgt nun unmittelbar Fach 4.

Fach 4: Bringen aus tiefem Wasser

(1) Jener Leistungsrichter, der sich etwa 15 bis 20 Schritte entlang des Ufers vom Hund entfernt hat, gibt einen Schuss in die Luft ab. Unmittelbar darauf wirft dieser eine erlegte Ente etwa 15 Meter vom Hund entfernt so ins offene Wasser, dass der Hund in der Lage ist, dies zu beobachten. Dies simuliert eine frisch erlegte Ente. Erst auf Aufforderung jenes Leistungsrichters, der unmittelbar beim Hund steht, wird dieser von seinem Führer mit einem Befehl ins Wasser geschickt und soll auf

kürzestem Weg ruhig und zügig zum Stück schwimmen und dieses bringen. Die Aufforderung an den Hundeführer sollte möglichst nonverbal erfolgen (z. B. Handzeichen). Während der Hund zur Ente schwimmt, wird zur Überprüfung der Schussfestigkeit im freien Wasser im ersten Drittel der Strecke zur Ente ein weiterer Schuss in die Luft abgegeben. Dies ebenfalls durch jenen Leistungsrichter, der die Ente geworfen hat.

Wenn der Hund am Ufer entlangläuft, um den schnellsten Weg zu nehmen und erst dann ins Wasser einsteigt, ist das kein Fehler. Dies gilt auch bei der Rückkehr aus dem Wasser mit der Ente. Der Führer bleibt jedoch an seinem Platz stehen.

Es kann auch ein Helfer oder Leistungsrichteranhänger auf Anweisung des Leistungsrichters die Schüsse abgeben oder die Ente werfen.

(2) Festgestellte Wesensmängel sind unter „Wesen“ oder unter „Anmerkungen“ im Prüfungszeugnis zu vermerken.

(3) Jedes weitere Ansetzen bzw. weitere erforderliche Befehle und Anweisungen vor der zweiten Schussabgabe drücken die Urteilsziffer um einen Punkt.

(4) Ein Hund, der aufgrund des abgegebenen Schusses abdreht und zurückkommt und trotz eines einzigen Bringbefehles das neuerliche Annehmen des Wassers verweigert, ist von der gesamten Prüfung auszuschließen. Dieses Verhalten wird als Schussscheue im Sinne des § 6 Abs. 3 lit. b) interpretiert. Dieser Hund bekommt auch kein Teilprüfungszeugnis. Als Grund des Ausscheidens ist „Schussscheue“ im Prüfungszeugnis zu vermerken.

(5) Beim Herankommen des Hundes und dem Abgeben der Ente durch den Hund darf der Hundeführer sich jagdnahe bemerkbar machen und einmal einen Sitzbefehl geben. Ein zögerndes Setzen des nassen Hundes wird nachgesehen. Schlechter Griff am Stängel oder an der Schwinge mindert die

Urteilsziffer. Ein selbständiges Griffverbessern ohne Kopfbeben wird jedoch toleriert. Ein Schütteln nach dem Aussteigen des Hundes mit der Ente im Fang wird dann toleriert, wenn der Griff dadurch nicht zu fest wird und die Ente nicht aus dem Fang fällt. Ideal ist es, wenn sich der Hund erst nach dem sitzenden Abgeben schüttelt.

Fach 5: Arbeit an der Ente

(1) Es ist die Rahmenprüfungsordnung des ÖJGV für die Wasserarbeit für alle anerkannten Jagdgebrauchshunde in Österreich in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Kein Jagdhund darf öfter als zweimal die Prüfung der „Arbeit an der Ente“ absolvieren. Bei der Bewertung mit der Urteilsziffer 4 wird die Urteilsziffer auf eine etwaige weitere Leistungsprüfung übernommen. Bei niedrigeren Urteilsziffern kann der Hund auf eine weitere Prüfung an der Ente geführt werden. Bereits bei der Nennung zur Leistungsprüfung ist anzugeben, welche Urteilsziffer der Jagdhund im Fach „Arbeit an der Ente“ erlangt hat und wann und wo er diese erworben hat. Falls zu wenig Zeit zwischen den Leistungsprüfungen liegt, um die Formvorschriften der Eintragung von Prüfungsergebnissen des ÖJGV nachzukommen, so ist dem Prüfungsleiter unaufgefordert das Prüfungszeugnis der absolvierten „Arbeit an der Ente“ beizubringen. Bei unrichtigen Angaben durch den Hundeführer mit Täuschungsabsicht wird die gesamte Prüfung aberkannt.

(2) Die Beschränkung gemäß Absatz 1 gilt nicht für Internationale Prüfungen, die in Österreich stattfinden sowie nicht für Prüfungen, welche nicht nach der hiesig vorliegenden Prüfungsordnung veranstaltet werden.

(3) Geprüft wird an einem offenen und ausreichend tiefen (schwimmen erforderlich), Gewässer mit ausreichender Deckung und Bewuchs am Ufer. Ohne dass Hundeführer und

Hund dies beobachten können, schwimmt eine Ente idealerweise auf die gegenüberliegende Uferseite. Dabei entsteht eine Spur auf der Wasseroberfläche hinter der Ente, die der Hund ausarbeiten soll. Ist die Ente außer Sicht, wird der Hund ohne Halsung am Ufer angelegt und auf die Spur eingewiesen.

(4) Bewertet werden die Sicherheit im Halten der Schwimmspur oder des Geläufes, die Güte der Nase, besonders die Reaktion des schwimmenden Hundes auf jeden Duffthauch sowie der Eifer und die Ausdauer des Hundes. Es ist bei diesem Fach hauptsächlich die Nasenarbeit auf der Schwimmspur und dem Geläuf der Ente und die dabei gezeigte Sicherheit zu bewerten. Ein Jagdhund, der anfangs die unmittelbare Schwimmspur nicht optimal arbeitet, jedoch in der Folge aufgrund seiner Wasserfreude, seiner Passion und seinem Willen die Ente sticht, kann nicht die Urteilsziffer 0 bekommen. Die Zeit, die einem solchen Hund einzuräumen ist, soll drei Minuten nach dem Verlust der eigentlichen Schwimmspur nicht übersteigen. Es ist dem Führer dabei auch gestattet, den Hund einzuweisen. Steinwürfe sind bei diesem Fach nicht erlaubt. Weiters ist die Notengebung unabhängig davon, ob die Ente aufgrund der jeweiligen Situation erlegt werden kann, oder nicht. Es wird empfohlen, am Wasser einen Stationsrichter zu positionieren, der den Überblick über sämtliche Arbeiten an diesem Fach hat. Dieser richtet mit den Gruppenrichtern gleichberechtigt mit.

(5) Fehlerhaft sind jedenfalls freies Herumstöbern ohne Nasenkontakt zur Schwimmspur, Verlieren des Nasenkontaktes zur Schwimmspur oder vorzeitiges Umkehren trotz Witterungskontakt.

(6) Eine vom Hund im Zuge der Arbeit gegriffene lebende oder erlegte Ente ist von diesem zum Hundeführer zu bringen, andernfalls ist die gesamte Arbeit mit ungenügend (UZ 0) zu bewerten und der Hund von der Prüfung auszuschließen (siehe

§ 6 Abs.3 lit. c und d). Die Art des Bringens (zu fester oder zu zaghafter Griff, Bringen in Etappen etc.) ist im Fach 4 mitzuberechnen.

(7) Bringt eine Ente nicht die geforderte Arbeitsmöglichkeit für den Hund, so ist er an einer Ersatzente zu prüfen. Im Übrigen gelten dieselben allgemeinen Bestimmungen wie bei den Ersatzschleppen.

(8) Hunde, die vor der lebenden Ente zurückschrecken, sind von der gesamten Prüfung auszuschließen (mangelnde Wildschärfe siehe § 6 Abs. 3 lit. d).

Fach 6: Wasserfreudigkeit

Die Arbeitsfreude bei allen Wasserfächern wird bei der Wasserfreudigkeit zusammengefasst. Hierbei ist jedes Einsteigen ins Wasser, das Annehmen des Schilfes oder Schilfwassers, das andauernde Stöbern, die gute und weite Schwimmfähigkeit am offenen Wasser, die Manövrierfähigkeit sowie die Fähigkeit, schnell und wendig zu schwimmen, ob mit oder ohne Wild, zu berücksichtigen.

Fach 7: Gehorsam am Wasser

Die Art und Weise der Ausführungen aller Arbeiten bei der Wasserprüfung wird in dieser Gehorsamsbewertung beurteilt. Das bedeutet, dass die Exaktheit der Ausführungen, wenige und leise Befehle und die flotte, selbstverständliche Zusammenarbeit mit dem Führer zu jeder Zeit positiv bewertet werden sollen. Hier sollen die Leistungsrichter die Möglichkeit haben, den ausgezeichnet ausgebildeten Jagdhund vom durchschnittlich ausgebildeten Jagdhund dezent zu unterscheiden. Die Jagd erfordert sehr gehorsame Hunde, um ihnen den nötigen Freiraum geben zu können.

Prüfungszeugnis über die Feld- und Wasserprüfung im Österreichischen Jagdgebrauchshundeverbandes (ÖJGV)



Veranstaltender Verein: _____

veranstaltet am: _____ bei: _____

Name des Hundes: _____

Rasse: _____ Wurfdatum: _____ ÖHZB-Nr.: _____

Art der Prüfung: _____ Eigentümer: _____

Führer mit Adresse: _____

Feldprüfung	FWZ	UZ	H	Pkte	Wasserprüfung	FWZ	UZ	H	Pkte
1 Nase*	4				1 Freiverloren Schilf Finden	3			
2 Suchenstil*	4				Bringen	3			
3 Vorstehen*	5				2 Stöbern Schilf*	3			
4 An- und Nachziehen*	3				3 Standruhe am Wasser* (3)	3			
5 Führigkeit*	3				4 Bringen aus tiefem Wasser	3			
6 Gehorsam an Wild (3)	3				5 Arbeit an der Ente*	5			
7 Ausdauer im Feld (3)	2				6 Wasserfreudigkeit*	3			
8 Federwildschleppe Ausarbeitung	2				7 Allgemeiner Gehorsam(3)	2			
Bringen	2				Punkte Wasserprüfung				
9 Haarwildschleppe Ausarbeitung	2				Gesamtpunkte Feld- und Wasserprüfung				
Bringen	2								
10 Haarwild Freiverloren Finden	3								
Bringen	2								
11 Federwild Freiverloren Finden	3								
Bringen	2								
12 Arbeitsfreude Feldarbeit*	2								
13 Leinenführigkeit (3)	2								
14 Frei bei Fuß (3)	2								
15 Ablegen (3)	2								
16 Allgemeiner Gehorsam (3)	2								
Punkte Feldprüfung									

Sonstiges festgestelltes Verhalten
Winsler/Fieper ja nein
Laut beim Anblick
von flüchtendem Wild ja nein
 Wilscheue/mangelnde
Wildschärfe (1)
 Handscheue (2)

Verträglichkeit im Feld
 Aggressiv gegenüber
Menschen (1)
 Aggressiv gegenüber
Artgenossen (2)

Schussprüfung

- schussfest
 angedeutet schussempfindlich
 deutlich schussempfindlich
 schuss scheu
- Wesen (eine Auswahl möglich)**
 unruhig/überpassioniert/nervös
 lebhaft/temperamentvoll
 ruhig/ausgeglichen
 teinahnmslos/phlegmatisch

Allgemeiner Gehorsam

- sehr gut
 gut
 befriedigend
 genügend
 nicht genügend (1)

Art des Jagens/Laut

- sichtlich
 unzureichend sichtlich
 spurlaut allmählich
 unzureichend spurlaut
 stumm
 fraglich
 waidlaut (1)

Anmerkung: _____

Wildart: _____

Leistungsrichter Nr.: _____

Formwert: _____ Wann und wo erworben: _____

Prüfungsleiter

Leistungsrichter

Leistungsrichter

Z 1: verhindert die Weiterprüfung, das Zeugnis ist bis zum Ausscheiden auszufüllen und der Grund des Ausscheidens einzutragen; Z 2: kann von der Weiterprüfung ausgeschlossen werden; Z 3: kein Pflichtfach (also bei UZ 0 kein sofortiger Ausschluss); * Die mit diesem Stern gekennzeichneten Fächer können das Prädikat „H“ für „Höchstleistung“ erlangen. Die liegt einzig im Ermessen der Leistungsrichter und muss nicht vergeben werden.

DIE WALDPRÜFUNG

Arbeit auf der künstlichen Schweißfährte

Allgemeine Bestimmungen:

(1) Für die Arbeit auf der künstlichen Schweißfährte ist am besten Altholz mit Unterwuchs geeignet. Für die Fährten muss Schweiß von Rot-, Reh- oder Schwarzwild verwendet werden, der keinen Fäulnisgeruch haben darf. Der für die Fährten verwendete Schweiß muss vom Veranstalter zur Verfügung gestellt und in der Prüfungsausschreibung angegeben werden.

(2) Die Schweißfährte, die nur vom Anschuss zum Stück gelegt werden darf, kann getreten, getupft oder gespritzt werden, wobei für 500 Schritte maximal ein Viertelliter Schweiß verwendet werden darf. Die Schweißfährten sind tunlichst mit Nackenwind und in einem Abstand von etwa 120 Schritten voneinander zu legen (Skizzen 3 und 4, siehe Seiten 89/90).

(3) Im Verlaufe der 500 Schritte langen Fährte sind drei stumpfwinkelige Haken und ein Wundbett einzubauen, ein Haken und das Wundbett können an derselben Stelle sein. Beim Wundbett ist der Boden etwas festzutreten und mittels schweißbespritztem Fährtenbruch oder Wildbretteilen zu markieren. Den Verlauf der Fährte bestimmt der Fährtenleger. Es gibt hier keine besonderen Vorschriften bezüglich Entfernungsangaben der Haken. Der Verlauf soll dem Gelände angepasst werden und dem natürlichen Fluchtverhalten des Wildes nachempfunden werden (spitzwinkelige Haken sind zu vermeiden).

(4) Die Fährten dürfen nach Maßgabe der Zeit nicht jünger als zwei Stunden und nicht älter als sechs Stunden sein. Es können auch Übernachtfährten mit einer Stehzeit von mindestens zwölf Stunden gelegt werden; dies muss jedoch in der Prüfungsausschreibung bekannt gegeben werden. Am Beginn jeder Fährte sind zur Vermeidung von Verwechslungen Tafeln

anzubringen, auf denen die Nummer, die Länge der Fährte und die Uhrzeit, zu welcher sie gelegt wurde, vermerkt ist.

(5) Für die gesamte Schweißarbeit gilt ein Zeitlimit von 40 Minuten.

(6) Am Ende der Schweißfährte wird ein Stück Schalenwild (bei reiner Riemenarbeit auch Haupt oder Decke in „grünem“ Zustand) abgelegt. Der Schweiß sowie das Stück müssen von derselben Wildart sein. Dieses Stück ist mit dem zum Legen der Fährte verwendeten Schweiß zu bespritzen, damit der Hund es als „sein“ Stück erkennt. Die Bauchdecke des Wildes ist sorgfältig zu vernähen.

(7) Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die Schweißfährte beim niedergelegten Stück tatsächlich endet; das zum Legen der Fährte verwendete Gerät ist sorgsam wegzutragen.

(8) Bei der Anlage der künstlichen Schweißfährte und dem Ablegen des Stückes muss ein Richter anwesend sein. Die Richtung der Fährte, die Haken und das Wundbett werden an der dem Fährtenverlauf abgewendeten Seite von Bäumen markiert, damit man kontrollieren kann, ob der Hund richtig arbeitet.

(9) Die Markierung der Fährten ist so vorzunehmen, dass sie von den Führern nicht als Hilfsmittel benutzt werden können (z.B. in einem bestimmten Abstand parallel zur Fährte usw.).

(10) Der als Beobachter eingeteilte „Stückrichter“ und die zum Tragen des Stückes eingeteilten Helfer und Bläser haben so weit vom Stück entfernt in Deckung zu gehen, dass sie vom Hund weder eräugt noch erwittert werden können, jedoch die Arbeit des Hundes noch beobachtet werden kann. Bei Schweißfährten mit Zusatzarbeit muss der Stückrichter ein Leistungsrichter sein.

(11) Zwei weitere Leistungsrichter begleiten den Hund bei seiner Arbeit auf der Fährte.

(12) Pflichtfach für alle Hunde ist die gesamte Schweißarbeit; Zusatzpunkte gibt es für Totverbeller, Totverweiser (Bringselverweiser) und laute Verweiser (verbellende Verweiser, verweisende Verbeller). Jeder Hundeführer hat im Nennformular schriftlich zu erklären, ob und für welche Art von Schweißzusatzarbeit sein Hund gemeldet wird; eine nachträgliche Änderung ist nicht gestattet.

(13) Für die als Totverbeller, Totverweiser oder laute Verweiser gemeldeten Hunde muss die Schweißfährte um 200 Schritte unter zusätzlicher Verwendung von etwa einem Achtelliter Schweiß verlängert werden. Die Stelle (nach 500 Schritten Fährtenlänge), an der der Hund bei der Zusatzarbeit geschnallt werden muss, ist mit einem zweiten Wundbett zu versehen und mit einem Fährtenbruch zu verbrechen, damit sichergestellt werden kann, dass bei Versagen im Zusatzfach „Verbellen oder Verweisen“, die genaue Stelle, an der der Hund wieder an den Schweißriemen genommen werden kann, wiedergefunden wird.

(14) Der Hund muss (wenn er eine Zusatzarbeit zur Pflichtriemenarbeit gemeldet hat) die ersten 500 Schritte bis zum zweiten und mit einem Fährtenbruch gekennzeichneten Wundbett am Riemen arbeiten; dann wird er geschnallt und muss die restlichen 200 Schritte frei zum Stück finden. Schöpft der Hund die Möglichkeiten bei der Zusatzarbeit erfolglos aus, so ist die Zusatzarbeit mit der Urteilsziffer 0 (ungenügend) zu beurteilen. Sodann jedoch muss der Hund den Hundeführer am Riemen zum Stück führen. Bei dieser Riemenarbeit zum Stück ist kein Abruf mehr zulässig. Findet der Hund nicht ohne Abruf zum Stück, so ist auch die zuvor positiv erledigte Riemenarbeit mit der Urteilsziffer 0 (ungenügend) zu bewerten. Dies mit der Begründung, dass die Zusatzarbeit als Teil der Schweißarbeit betrachtet wird

und das „Nicht-zum-Stück-Finden“ das Nichtbestehen der gesamten Prüfung nach sich zieht.

(15) Das Fach „Zusatzarbeit zur Schweißarbeit“ ist auch für das Erreichen von Preisen bei der Vollgebrauchsprüfung relevant. Nämlich sind die Urteilsziffer 3 für einen I. Preis, die Urteilsziffer 2 für einen II. Preis und die Urteilsziffern 1 oder 0 für einen III. Preis erforderlich (siehe Tabelle für die Mindesturteilsziffern bei der Vollgebrauchsprüfung).

Fach 1: Pflichtriemenarbeit

(1) Bei der Pflichtriemenarbeit soll der Hund seinen Führer an einem mindestens sieben Meter langen, vollkommen abgedockten Riemen und an einer zweckmäßigen Halsung oder einem Geschirr zum Stück führen. Die Fluchtrichtung wird dem Hundeführer durch Fährtenbruch angezeigt. Der Hund soll ruhig im Riemen liegen und der Fährte nicht stürmisch folgen.

(2) Verliert der Hund kurz die Fährte, findet aber durch Kreisen wieder Anschluss, so gilt dies nicht als Fehler. Fehler sind: wenig Interesse des Hundes an der Fährte oder wenn der Hund dauernd angespornt werden muss, um überhaupt weiterzuarbeiten, nervöse Eile, Abkommen von der Fährte (darunter ist ein Abkommen von mehr als 50 Schritte im gedachten rechten Winkel zur Fährte zu verstehen), das ständige sich Umblicken des Führers nach Markierungen, Versuche, den Hund zu „kutschieren“ sowie ein nicht vollständig abgedockter Riemen.

(3) Bei der Pflichtriemenarbeit darf der Hund dreimal zurückgenommen werden, um ihn neuerlich auf die Fährte zu bringen, das heißt, er darf höchstens dreimal neu angesetzt werden. Als erneutes Ansetzen gilt nur das Zurücknehmen des abgenommenen Hundes über Aufforderung eines Leistungsrichters (Abruf). Beim vierten Abruf scheidet der Hund aus der Prüfung

aus. Erkennt der Hundeführer selbstständig, dass sein Hund abgekommen ist und nimmt er ihn von sich aus auf die Fährte zurück, so gilt dies nicht als erneutes Anlegen, jedoch ist die Unsicherheit des Hundes bei wiederholtem Zurücknehmen durch eine reduzierte Bewertung auszudrücken. Jedem Hund steht eine neue, das heißt eine vor ihm noch von keinem anderen Hund gearbeitete Fährte zu. Versagt der Hund auf einer Schweißfährte, so darf diese Fährte – auch nicht unter Vorbehalt – einem anderen Hund zugeteilt werden.

(4) Die Bestimmungen über Ersatzschleppen (Allgemeine Bestimmungen über Ersatzschleppen) sind für Ersatzschweißfährten analog anzuwenden.

Fach 2: Zusatzarbeit zur Pflichtriemenarbeit

Bei allen Zusatzarbeiten zur Pflichtriemenarbeit wird der Hund nach 500 Schritten Arbeit am Riemen beim zweiten Wundbett geschnallt und hat selbstständig zum Stück zu finden.

A. Totverbeller

(1) Nach dem Schnallen darf sich der Hundeführer dem Hund weder durch Zuruf, Pfiff oder sonstige Zeichen bemerkbar machen, um das Verbellen zu provozieren, widrigenfalls das Verbellen mit ungenügend zu bewerten ist. Der Hund hat das Stück so lange zu verbellen, bis sein Führer herankommt, wobei dieser erst dann zum Stück gehen darf, nachdem der Hund zirka drei Minuten lang verbellt hat.

(2) Der Totverbeller darf das Stück beim Verbellen umkreisen, aber nicht weiter als zehn Schritte verlassen. Kommt der Hund ohne zu verbellen zum Führer zurück, so kann er noch dreimal voran geschickt werden; jedoch drückt jedes weitere „Zum-Stück-Schicken“ bei sonst fehlerfreier Leistung die Urteilsziffer um einen Punkt. Fehler sind: mangelhaftes

Verbellen mit großen Pausen und Verbellen, ohne gefunden zu haben.

Nichtverbellen innerhalb von zehn Minuten nach Ende der Pflichtriemenarbeit wird mit ungenügend bewertet. Versagt der Hund bei der Zusatzarbeit nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten muss er am zweiten Wundbett (nach ca. 500 Schritt Fährtenlänge) wieder am langen Riemen angesetzt werden. Der Hund muss nun ohne Abruf am Riemen zum Stück finden. Anderenfalls kann er die Prüfung nicht bestehen (vgl. Allgemeine Bestimmungen bei der Schweißarbeit Ziffer 14).

(3) Falls der Führer seinen Hund vor dem Verbellen aufmuntert, muss dies mit Urteilsziffer 0 bewertet werden. Hat der Hund bereits verbellt, drückt die Aufmunterung die Bewertung in der Zusatzarbeit.

(4) Unter Anschneiden (Prüfungsausschluss nach § 6 Abs. 3 lit. a) ist zu verstehen, wenn ein Hund ein deutlich sichtbares Stück Decke oder Wildbret aus dem Wildkörper reißt und dieses frisst. Nachgesehen werden: Bringversuche, Würgegriff am Träger, Beuteln des Stückes und Rupfen von Körperhaaren.

B. Totverweiser, Bringselverweiser, laute Verweiser

(1) Der Führer eines Verweisers hat dem Leistungsrichter vor dem Schnallen zu erklären, wodurch sein Hund ihm zu erkennen gibt, dass er gefunden hat. Der Bringselverweiser hat das Bringsel beim Stück aufzunehmen – etwa zehn Schritte werden als Toleranz akzeptiert. Der Hund kommt mit dem Bringsel im Fang zu seinem Führer zurück und zeigt dadurch an, dass er das Stück gefunden hat. Beim „Hinführen“ kann der Hund das Bringsel im Fang tragen, muss es aber nicht. Wesentlich ist das Anzeigen beim Zurückkommen von der Zusatzarbeit mit dem Bringsel im Fang. Der Führer kann dann das Bringsel abnehmen und sich von seinem Hund zum Stück führen lassen. Es

ist aber auch möglich, dass der Führer von seinem Hund verlangt, das Bringsel so lange im Fang zu tragen, bis die Korona beim Stück angekommen ist. Entscheidend ist bei allen Arten des Verweisens, dass der Hund nachdrücklich versucht, seinen Herrn zum Stück zu führen. Verweiser, die nicht zum Stück finden, können noch dreimal angelegt werden; jedes weitere Anlegen drückt jeweils um eine Urteilsziffer in der Zusatzarbeit.

(2) Ist der Verweiser nicht innerhalb von zehn Minuten nach Ende der Pflichtriemenarbeit bei seinem Führer oder zeigt nicht, dass er gefunden hat, wird die Arbeit mit ungenügend bewertet. Es ist dabei unerheblich, ob der Hund beim Stück war oder nicht. Entscheidend ist die vereinbarte Verweisergerste (Bringsel, Lautgeben oder sonstiges individuelles Verhalten). Versagt der Hund bei der Zusatzarbeit nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten, muss er am zweiten Wundbett (nach ca. 500 Schritt Fährtenlänge) wieder am langen Riemen angelegt werden.

Der Hund muss nun ohne Abruf am Riemen zum Stück finden. Anderenfalls kann er die Prüfung nicht bestehen (vgl. Allgemeine Bestimmungen bei der Schweißarbeit Ziffer 14).

(3) Am Fährtenende wird ein Stück Schalenwild abgelegt, dessen Bauchdecke gut vernäht sein muss. Sollte das Stück angeschnitten werden, so ist es entweder wieder sorgfältig zu vernähen oder, sollte dies nicht möglich sein, durch ein anderes Stück zu ersetzen.

(4) Anschneiden führt zu einem Prüfungsausschluss nach § 6 Abs. 3 lit. a.

Fach 3: Fuchsschleppe

(1) Die Fuchsschleppe bei der Waldprüfung ist unter Einlegung zweier stumpfwinkliger Haken, die vom Leistungsrichter beim Ziehen der Schleppe frei wählbar sind, dies jedoch frühes-

tens nach 40 Schritten, 300 Schritte lang. Die Fuchsschleppe ist zur Gänze im Wald zu ziehen. Wenn es das Gelände erfordert, können die ersten 50 Schritte auf freier Fläche gezogen werden.

(2) Kommt ein Vorstehhund auf einer Schleppe so fest zum Vorstehen, dass er nur auf Führerabruf davon abgebracht werden kann, ist ein neuerliches Ansetzen nicht als Fehler anzurechnen.

(3) Das Mindestgewicht des Fuchses hat 3,5 kg zu betragen.

Fach 4: Bringen des Fuchses über Hindernis

(1) Bei diesem Fach soll lediglich die Apportierausbildung des Jagdhundes mit schwerem Wild überprüft werden. Ein mindestens 3,5 kg schwerer erlegter Fuchs, der nicht ausgeweidet oder sonst verändert sein darf, ist vom Hund auf etwa zehn Schritte Entfernung zu seinem Führer zu bringen.

(2) Der Hund wird ohne Leine abgesetzt oder abgelegt. Sodann trägt oder wirft der Hundeführer den Fuchs über einen Graben oder einen Wasserlauf, sodass der Hund dabei zusehen kann. Dieser muss so ausgestaltet sein, dass der Hund dabei springen muss.

Es ist dem Prüfungsleiter auch freigestellt, ein künstliches Hindernis zu verwenden. Dieses muss zwei Meter mal zwei Meter messen und 70 Zentimeter hoch sein. In jedem Fall muss die Art des Hindernisses bereits in der Prüfungsausschreibung angegeben werden sowie die Prüfung des Faches gemeinsam (also nicht in den einzelnen Richtergruppen) durchgeführt werden.

(3) Sodann schickt der Hundeführer den Hund mit nur einem Bringbefehl voran.

(4) Für die Arbeit wird ein Zeitraum von drei Minuten eingeräumt. Der Hund hat den kürzesten Weg zum Fuchs zu nehmen,

diesen flott aufzunehmen, sodann wiederum auf kürzestem Weg zum Führer zurückzubringen und sitzend abzugeben. Ein Sitzbefehl ist statthaft. Im Übrigen wird auf die Ausführungen bei der Art des Bringens verwiesen.

(5) Abzüge ergeben jedenfalls zögerliches Aufnehmen, ein schlechter Griff, Zurücksehen zum Führer ohne unverzügliches Aufnehmen, mehrere erforderliche Befehle oder Fehler beim Abgeben. Ein Sitzbefehl ist beim Abgeben gestattet.

Fach 5: Stöbern im Wald

(1) Beim Stöbern im Wald übernimmt der Hund die Aufgabe von Treibern. Er soll auf Befehl die Dickung freudig annehmen und diese planmäßig und verständig absuchen, alles Wild hochmachen und vor die Schützen bringen, ohne jedoch weit über die abzusuchende Dickung hinauszujagen. Er soll sich auf Kommandos abrufen lassen. Aus dem Verhalten des Hundes muss ersichtlich sein, dass er auf die Befehle seines Führers reagiert.

(2) Für die Stöberarbeit sind Feldgehölze oder Dickungen zu wählen. Die Prüfungsdauer beträgt etwa drei bis fünf Minuten.

(3) Der Hundeführer kann seinen Hund von seinem Stand aus oder von einer gewissen Entfernung zum Stöbern ausschicken.

(4) Jegliche Lauffeststellungen im Sinne des § 24 sind festzuhalten.

(5) Greift der Hund beim Stöbern Wild und bringt es seinem Führer, so beeinflusst dies die Urteilsziffer im Stöbern nicht nachteilig. Gegriffenes Wild (außer Rehwild) muss gebracht werden, andernfalls ist er von der Prüfung auszuschließen (§ 6 Abs.3, lit. c).

(6) Fehlerhaft sind: wiederholtes Verlassen der Dickung ohne Führerkontakt, andauerndes Suchen am Rande der Dickung, mangelhaftes Reagieren auf die Lenkbefehle des Hunde-

führers, ständig erforderliches Aneifern, zu langes Hetzen weit über den Trieb hinaus.

Steht ein Hund bei der Stöberarbeit Wild fest vor, so darf er zuerst zum Herausstoßen animiert werden oder aber ein Leistungsrichter oder Revierführer macht das Wild hoch. Der Hundeführer bleibt an seinem Ausgangsort stehen. Sodann wird die Stöberarbeit fortgesetzt.

(7) Es ist erlaubt, den Hund mit einer Glocke zum Stöbern zu schicken. Diese darf aber keinen Einfluss auf den Hund, das Führen desselben, den Prüfungsablauf und die Urteilsfindung der Leistungsrichter haben. Ein Aufsuchen des Hundes auch von dritten Personen ist erst nach Überschreitung der Zeit (bei Leistungsprüfungen 15 Minuten), zulässig. Der Hund ist sodann von der Weiterprüfung auszuschließen, es sei denn, die Zeitüberschreitung ist entsprechend zu begründen.

Fach 6: Buschieren

(1) Geprüft wird in einsehbarem Stangenholz mit Unterwuchs, in lückigen Kulturen oder im Buschgelände.

(2) Der Hund soll hierbei ständig im Schussbereich der Flinte des Führers arbeiten, das Gelände systematisch absuchen, Wild vorstehen, sich vor aufstehendem Wild gehorsam zeigen und dieses nicht hetzen, sowie erlegtes Wild auf Befehl bringen. Wichtig sind ein ständiger Kontakt mit dem Führer und eine gute Lenkbarkeit des Hundes. Der Führer soll beim Buschieren seinen Hund mit leisen Kommandos lenken.

(3) Während der Arbeit des Hundes hat der Hundeführer über Aufforderung des Leistungsrichters zweimal zu schießen, wobei der Hund ruhig bleiben soll. Die Prüfungsdauer beträgt je nach Gelände etwa drei bis fünf Minuten.

(4) Fehlerhaft sind: zu weites und zu stürmisches Aussuchen, mangelnde Passion, Überlaufen von Wild, Hetzen, Nicht-

Vorstehen von Wild, mangelhafte Zusammenarbeit zwischen Hund und Führer, Ungehorsam an flüchtendem Wild sowie Ungehorsam nach dem Schuss.

Fach 7: Verhalten am Stand/angeleint – Standtreiben

Das Standtreiben wird wie ein Vorstehtreiben im Wald abgehalten. Im Trieb befinden sich zumindest fünf Treiber, während die Hundeführer die Vorstehschützen simulieren. Von den Treibern werden keine Schüsse abgegeben. Schützen werden angehalten, im Jagdanschlag zu schießen und dabei keine Äste oder Blätter zu treffen. Am Standtreiben müssen sämtliche Prüfungsteilnehmer gleichzeitig teilnehmen.

(1) Beim Standtreiben, das nach waidgerechter Art durchzuführen ist, hat sich der Hund neben dem Führer angeleint, liegend oder sitzend, vollkommen ruhig zu verhalten. Die ursprünglich eingenommene Position muss beibehalten werden. Vom Sitzen ins Liegen überzugehen wird toleriert. Umgekehrt folgt eine Verminderung der Bewertung. Es ist untersagt sich mit dem Fuß auf die durchhängende Leine zu stellen.

(2) Über Aufforderung der Leistungsrichter hat jeder Hundeführer unverzüglich einen oder mehrere Schüsse abzugeben, wobei jeder Hundeführer im Verlaufe des Treibens mindestens zweimal zu schießen hat.

(3) Verzögert ein Hundeführer nach Aufforderung der Leistungsrichter die Schussabgabe, so gilt dies als Fehler.

(4) Die Leistungsrichter haben die ihnen zugeteilten Hunde besonders in Bezug auf die Brauchbarkeit im jagdlichen Einsatz bei Gesellschaftsjagden zu beobachten. Hunde, die durch ihr Verhalten den Ablauf der Jagd stören, ihren Führer durch Zerrn an der Leine bei der Schussabgabe beeinträchtigen oder gar gefährden, behindern eindeutig die Jagdausübung und sind von der Prüfung auszuschließen.

(5) Urteilsziffer 0 = Ausschluss von der Prüfung bei: Einem derartigen „In-die-Leine-Springen“, dass der Führer einen Ruck bekommt, der dazu geeignet ist, Sicherheitsmängel nach sich zu ziehen. Weiters, wenn der Führer die Leine dazu nutzen muss, um den Hund ruhig zu halten.

Urteilsziffer 1-3: Winseln, Bellen, Aufsitzen oder Aufstehen, wiederholter Führereinfluss auf den Hund;

Urteilsziffer 4: wenn der Hund ohne Einfluss liegen oder sitzen bleibt.

Fach 8: Gehorsam im Wald

Das Fach „Gehorsam im Wald“ ist einerseits eine Zusammenfassung des im Wald so wichtigen Gehorsams. Demnach sind alle Waldfächer im Durchschnitt heranzuziehen. Zusätzlich besteht jedoch die Möglichkeit, das Führen des Jagdhundes im Wald verbessernd oder verschlechternd bei dieser Urteilsziffer mit einzubeziehen.

INKRAFTTRETEN

Vorstehende Prüfungsordnung wurde vom Vorstand des ÖJGV am 3. Oktober 2022 beschlossen und tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen in dieser Prüfungsordnung sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

Prüfungszeugnis über die Vollgebrauchsprüfung im Österreichischen Jagdgebrauchshundverbandes (ÖJGV)



Veranstaltender Verein: _____

veranstaltet am: _____ bei: _____

Name des Hundes: _____

Rasse: _____ Wurfdatum: _____ ÖHZB-Nr.: _____

Art der Prüfung: _____ Eigentümer: _____

Führer mit Adresse: _____

Feldprüfung	FWZ	UZ	H	Pkte	Wasserprüfung	FWZ	UZ	H	Pkte
1 Nase*	4				1 Freiverloren Schilf Finden	3			
2 Suchenstil*	4				Bringen	3			
3 Vorstehen*	5				2 Stöbern Schilf*	3			
4 An- und Nachziehen*	3				3 Standruhe am Wasser* (3)	3			
5 Führung*	3				4 Bringen aus tiefem Wasser	3			
6 Gehorsam an Wild (3)	3				5 Arbeit an der Ente*	5			
7 Ausdauer im Feld (3)	2				6 Wasserfreudigkeit*	3			
8 Federwilschleppe Ausarbeitung	2				7 Allgemeiner Gehorsam (3)	2			
Bringen	2				Punkte Wasserprüfung				
9 Haarwilschleppe Ausarbeitung	2								
Bringen	2				Waldprüfung VGP				
10 Haarwild Freiverloren Finden	3				1 Riemenarbeit*	5			
Bringen	2				2 Zusatzarbeit*	2			
11 Federwild Freiverloren Finden	3				3 Fuchschleppe	4			
Bringen	2				4 Bringen Fuchs über Hindernis	2			
12 Arbeitsfreude Feldarbeit*	2				5 Stöbern im Wald*	4			
13 Leinenführung (3)	2				6 Buschieren	4			
14 Frei bei Fuß (3)	2				7 Standtreiben angeleint*	3			
15 Ablegen (3)	2				8 Gehorsam im Wald (3)	3			
16 Allgemeiner Gehorsam	2				Punkte Waldprüfung				
Punkte Feldprüfung					Gesamtpunkte VGP				

Sonstiges festgestelltes Verhalten

Winsler/Fieper ja nein

Laut beim Anblick von flüchtendem Wild ja nein

Wesen (nur eine Auswahl möglich)

unruhig/überpassioniert/nervös

lebhaft/temperamentvoll

ruhig/ausgeglichener

teilnahmslos/phlegmatisch

Anmerkung: _____

Schussprüfung

schussfest

angedeutet schussempfindlich

deutlich schussempfindlich

schusscheu

Verträglichkeit

Aggressiv gegenüber

Menschen (1)

Aggressiv gegenüber

Artgenossen (2)

Art des Jagens/Laut

sichtlichaut

unzureichend sichtlichaut

spurlaut allmählich

unzureichend spurlaut

stumm

fraglich

waidlaut (1)

Wildart: _____

Leistungsrichter Nr.: _____

Formwert: _____ Wann und wo erworben: _____

Prüfungsleiter

Leistungsrichter

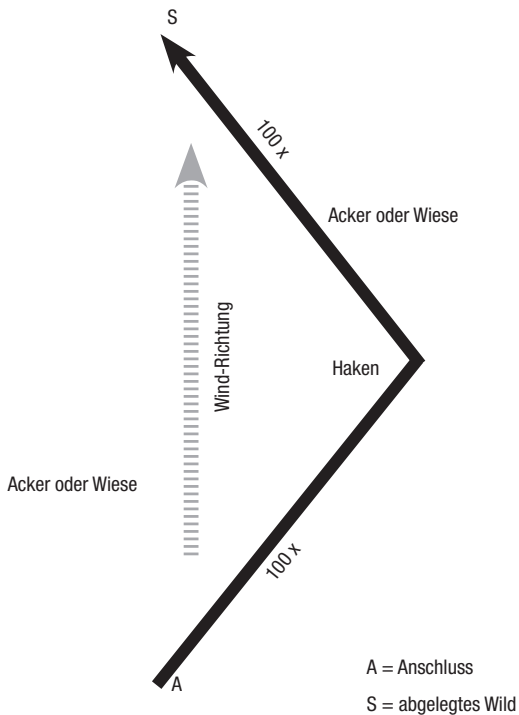
Leistungsrichter

Z 1: verhindert die Weiterprüfung, das Zeugnis ist bis zum Ausscheiden auszufüllen und der Grund des Ausscheidens einzutragen; Z 2: kann von der Weiterprüfung ausgeschlossen werden; Z 3: kein Pflichtfach (also bei UZ 0 kein Ausschluss) * Die mit diesem Stern gekennzeichneten Fächer können das Prädikat „H“ für „Höchstleistung“ erlangen. Die liegt einzig im Ermessen der Leistungsrichter und muss nicht vergeben werden.

Skizze Nr. 1

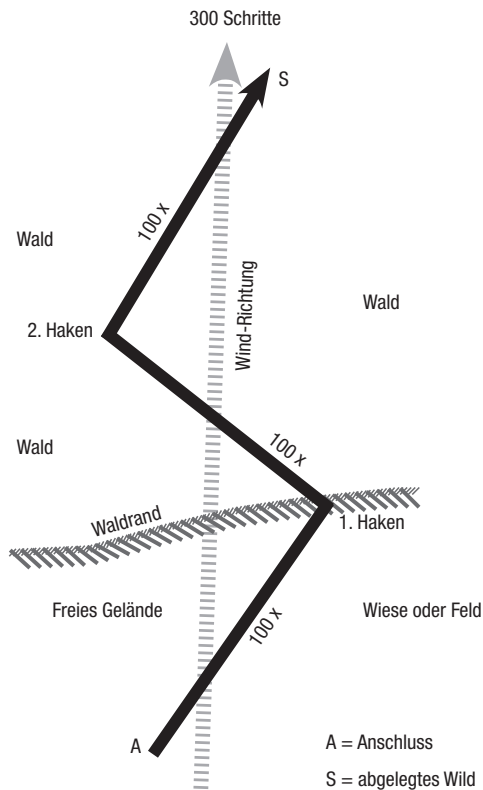
FEDERWILD-SCHLEPPE

200 Schritte



Skizze Nr. 2

FUCHS- UND HASEN-SCHLEPPE



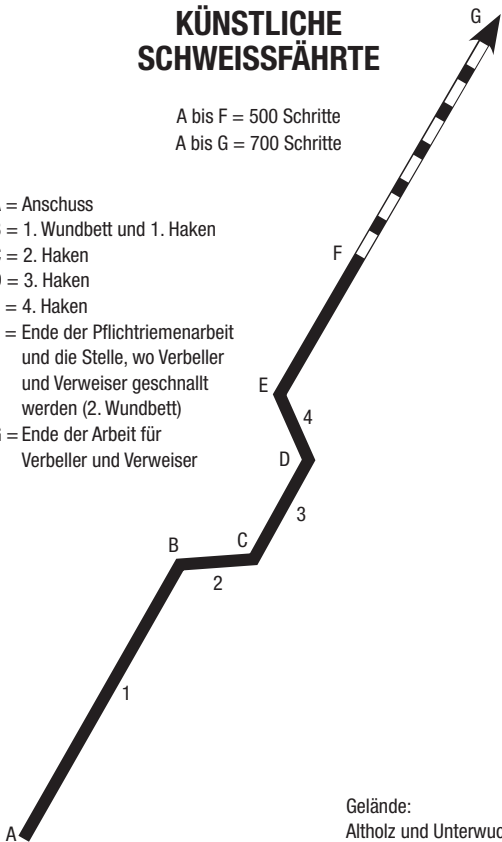
Skizze Nr. 3

KÜNSTLICHE SCHWEISSFÄHRTE

A bis F = 500 Schritte

A bis G = 700 Schritte

- A = Anschuss
- B = 1. Wundbett und 1. Haken
- C = 2. Haken
- D = 3. Haken
- E = 4. Haken
- F = Ende der Pflichtriemenarbeit
und die Stelle, wo Verbeller
und Verweiser geschnallt
werden (2. Wundbett)
- G = Ende der Arbeit für
Verbeller und Verweiser



Gelände:
Altholz und Unterwuchs

Skizze Nr. 4

ANLAGE MEHRERER KÜNSTLICHER SCHWEISSFÄHRTEN

